

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Errichtung einer Visa-Einlader- und Warndatei und zur Änderung anderer Gesetze (Visawarndateierrichtungs-Gesetz)

A. Problem und Ziel

I. Illegale Einreise, Schleusungskriminalität und Terrorismus stellen eine Bedrohung für die innere Sicherheit Deutschlands dar. Die Sicherheitsbehörden haben bei der Auswertung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gewerbs- und bandenmäßigen Schleusung festgestellt, dass Personen und Organisationen involviert waren, die regelmäßig und umfangreich Einladungen ausgesprochen hatten. Dabei konnten in nahezu allen Fällen unrichtige Angaben in den Einladungen bezüglich des angegebenen Aufenthaltszwecks, der Aufenthaltsanschrift in Deutschland und der Aufenthaltsdauer festgestellt werden. Es hatten sich nach diesen Feststellungen Netzwerke von Reisebüros, kooperierenden Partnerunternehmen und Scheinfirmen gebildet, die in wechselnder Zusammensetzung bei Botschaften verschiedener Schengen-Staaten Visa erschlichen. Die identifizierten kriminellen Netzwerke wiesen Verbindungen zur organisierten Kriminalität auf. Sie standen im Verdacht, im Zeitraum von 2001 bis 2003 für ca. 80.000 Personen allein aus den Staaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Schengen-Visa erschlichen zu haben. Das Phänomen Visaerschleichung ist nach polizeilichen Erkenntnissen die am schwierigsten für die am Visaverfahren beteiligten Behörden erkennbare Form der Einschleusung von Ausländern. Dieser Missbrauch des Visaverfahrens kann nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen kompensiert werden. Daher ist der Sicherheit im Visaverfahren eine besondere Bedeutung beizumessen.

Negative Folgen und Begleiterscheinungen der Einreisen mit erschlichenen Schengen-Visa sind in erster Linie illegale Beschäftigung, aber auch Rauschgiftschmuggel, Menschenhandel und Kinderhandel. Besonders besorgniserregend für die innere Sicherheit Deutschlands ist vor allem die Tatsache, dass sich auch extremistische und terroristische Gewalttäter bereits der Schleusungsmethode mit erschlichenen Schengen-Visa bedienen, um scheinbar legal nach Deutschland einzureisen.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist eine wirksame Bekämpfung dieser Visaerschleichungen und eine Eindämmung der damit verbundenen organisierten Kriminalität kaum möglich, da die einzelnen Auslandsvertretungen nur über die von ihnen selbst erkannten Missbrauchsfälle informiert sind. Erkenntnisse anderer Stellen, insbesondere Erkenntnisse anderer deutscher Auslandsvertretungen und Grenzbehörden erfahren sie nur zufällig oder auf Nachfrage im Einzelfall. Sie können bislang jedoch nicht elektronisch abfragen, ob gegen die oder den Einlader bereits Erkenntnisse vorliegen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Ablehnung häufig in der Person des Einladers begründet ist, obwohl der Visumantragsteller unbedenklich erscheint, oder dass die Person des Einladers häufig die Quervernetzung zu problematischen anderen (früheren, gleichzeitigen) Visumantragstellern vermittelt. Zur Behebung der bestehenden Informationsdefizite ist daher eine zentrale Speicherung der Daten aller Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstigen Bestätigenden im Visaverfahren für die Auslandsvertretungen mindestens ebenso wichtig wie die zentrale Speicherung der Daten des Antragstellers.

Darüber hinaus ist eine effektivere Erfassung der Daten von Einladern, Verpflichtungsgebern und sonstigen Bestätigenden im Visaverfahren auch aus Sicht der Sicherheitsbehörden erforderlich.

Die Auskunftsbefugnisse der Sicherheitsbehörden sind nach geltendem Recht in Teilen unzureichend und führen zu erheblichen, im Interesse eines effektiven Rechtsgüterschutzes nicht hinnehmbaren Ermittlungsdefiziten. So müssen nach derzeitiger Rechtslage bis zu 184

Auslandsvertretungen einzeln kontaktiert werden um festzustellen, ob ein der Schleusung verdächtiger oder überführter Einlader weitere Einladungen ausgesprochen und auf diese Weise die Erschleichung weiterer Visa ermöglicht hat.

B. Lösung

Zur Behebung der aufgeführten Defizite werden die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung einer eigenständigen zentralen Datei zur Vermeidung von Visumsmissbrauch geschaffen.

In dieser zentralen Datei zur Vermeidung von Visumsmissbrauch werden Daten zu Einladern, Verpflichtungsgebern und anderen Bestätigenden im Visaverfahren sowie Warndaten zu Personen gespeichert, die mit rechtswidrigen Handlungen und Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Visaverfahren, Terrorismus, schweren Straftaten, die regelmäßig von terroristischen Vereinigungen begangen werden, oder anderen Delikten mit Auslandsbezug aufgefallen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Umsetzung des Gesetzes orientiert sich an bereits im Ausländerzentralregister beim Bundesverwaltungsamt (BVA) realisierten Komponenten, so dass Synergieeffekte erzielt werden können.

Die erforderlichen Errichtungskosten für die eigenständige Visa-Warndatei belaufen sich voraussichtlich auf rund 6,8 Millionen Euro, hiervon entfallen ca. 4,3 Millionen Euro auf die Entwicklung und Bereitstellung einer Softwarelösung und ca. 2,5 Millionen Euro auf die Bereitstellung der IT-Infrastruktur inklusive der Netzanbindung.

Die jährlichen Kosten für Wartung, Pflege und Weiterentwicklung belaufen sich auf rd. 1 Mio. €

Es ist beabsichtigt, bei der Errichtung auf eine im Geschäftsbereich des BMI bestehende IT-Infrastruktur zurückzugreifen; die daraus resultierenden Synergieeffekte tragen zur Deckung des Bedarfs bei und sind in der Kostenaufstellung bereits berücksichtigt.

Im Übrigen handelt es sich bei der Realisierung um eine Aufgabe von erheblichem ressortübergreifenden Interesse, so dass der verbleibende dargestellte Mehrbedarf aus dem Gesamthaushalt des Bundes zu tragen ist.

Für die Wahrnehmung der Fachaufgabe und den Betrieb der Datei werden insgesamt 46 zusätzliche Planstellen/Stellen benötigt. Die jährlichen Personalkosten betragen knapp 3,2 Mio. €

Beim Auswärtigem Amt und seinen Auslandsvertretungen ist zunächst mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen, der jedoch in der Folgezeit durch entsprechende Einsparungen im Rahmen von Nachfragen bei nationalen Behörden kompensiert wird.

Weiteren Bundesbehörden entsteht durch die Einrichtung einer Visa-Warndatei ein geringer Verwaltungsaufwand. Mit Auswirkungen auf den Sach- und Personalhaushalt ist dadurch aber nicht zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden Informationspflichten verschiedener Behörden zu bereits lokal vorliegenden Informationen zu Bürgern getroffen. Gesonderte oder neue Informationspflichten für Unternehmen werden nicht eingeführt, folglich unterbleibt eine Spezifizierung nach dem Standardkostenmodell.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden drei Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft.

Für die Verwaltung werden 35 Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Errichtung einer Visa-Einlader- und Warndatei und zur Änderung anderer Gesetze (Visawarndateierrichtungs-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung einer Visa-Einlader- und Warndatei (Visawarndateigesetz – VWDG)

§ 1 – Zweck des Gesetzes

Das Bundesverwaltungsamt führt eine Datei zur Vermeidung von Visumsmissbrauch unter Einbeziehung von Warndaten zur Unterstützung

1. der für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zuständigen öffentlichen Stellen bei Entscheidungen im Visaverfahren, um Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit erfolgten Täuschungen oder Täuschungsversuchen zu vermeiden,
2. des Auswärtigen Amtes,
3. der Sicherheitsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste, soweit die Kenntnis der Daten zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
4. sonstiger öffentlicher Stellen, soweit diese in diesem Gesetz benannt sind und die Kenntnis der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 2 - Anlass der Speicherung

(1) Die Speicherung der Daten zur Vermeidung von Visumsmissbrauch ist zulässig bei

1. Personen, die im eigenen Namen oder für eine Organisation
 - a. eine Einladung des Antragstellers in das Bundesgebiet zur Verwendung im Visaverfahren ausgesprochen haben (Einlader),
 - b. sich nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder durch Abgabe einer Erklärung zur Verwendung im Visaverfahren in sonstiger Weise verpflichtet haben, die Kosten für den Lebensunterhalt des Antragstellers während des Aufenthalts im Bundesgebiet zu tragen oder nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen (Verpflichtungsgeber),
2. sonstigen Personen, die den vom Antragsteller angegebenen Zweck des Aufenthalts im Bundesgebiet zur Verwendung im Visaverfahren im eigenen Namen oder für eine Organisation bestätigt haben (Bestätigende),
3. Organisationen, für die eine Erklärung nach Nummer 1 oder 2 abgegeben wurde.

(2) Die Speicherung der Warndaten ist zulässig zu Personen

1. die wegen einer Straftat nach den
 - a. §§ 95 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 8, Absatz 1a, 96 oder 97 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b. §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 - c. § 129a auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, §§ 232, 233, 233a oder 236 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Strafgesetzbuches oder
 - d. § 30a Absatz 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzesrechtskräftig zu Geld-, Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
2. bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht bestehen, dass sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach den
 - a. §§ 95 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 8, Absatz 1a, 96 oder 97 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b. §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 - c. § 129a auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, §§ 232, 233, 233a oder 236 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Strafgesetzbuches oder
 - d. § 30a Absatz 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzesbegehen oder begangen haben,
3. die falsche Angaben im Visaverfahren
 - a. zum Nachweis der Sicherung der Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder
 - b. als Einlader oder Bestätigender eines Ausländers gemacht haben,
4. die die im Visaverfahren übernommene Verpflichtung, für die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder für die Kosten der Abschiebung aufzukommen, bei Inanspruchnahme nicht erfüllt haben,
5. die als Visumantragsteller im Visaverfahren ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder falsche Angaben gemacht haben oder durch Verschweigen erheblicher Tatsachen, zu deren Angabe sie verpflichtet sind, ein Visum erschleichen;
6. bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie einer Vereinigung angehören oder angehört haben, die den Terrorismus unterstützt, oder sie eine derartige Vereinigung unterstützen oder unterstützt haben; zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen werden nur berücksichtigt, soweit sie eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen,

(3) Die Speicherung der Warndaten ist über Absatz 2 hinaus auch zulässig zu Personen, die weder Deutsche noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind (Drittstaatsangehörigen),

1. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, oder die sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen,
2. die nach Erteilung eines Visums und der Einreise einen Asylantrag gestellt haben, der unanfechtbar abgelehnt worden ist,

3. die ein Visum besitzen und unerlaubt eine Erwerbstätigkeit ausüben,
4. die ein Visum besitzen und sich unberechtigt im Bundesgebiet aufhalten,
5. die Gültigkeitsdauer eines Visums unberechtigt überschreiten.

(4) Die Speicherung von Warndaten ist ferner zulässig zu Organisationen,

1. für die zum Nachweis zur Sicherung der Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers falsche Angaben im Visaverfahren gemacht wurden,
2. die als einladende oder bestätigende Organisation eines Ausländers falsche Angaben im Visaverfahren gemacht haben.
3. die die im Visaverfahren übernommene Verpflichtung, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen oder für die Kosten der Abschiebung aufzukommen, bei Inanspruchnahme nicht erfüllt haben.

(5) Die Speicherung von Warndaten einer Person oder einer Organisation, die im Visumverfahren nicht als Einlader, Verpflichtungsgeber oder Bestätigender zur Verfügung steht oder die eine im Visumverfahren abgegebene Einladung, Verpflichtungserklärung oder Bestätigung widerrufen hat, ist mit ihrer Einwilligung zulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person oder die Organisation die Einwilligung widerruft.

§ 3 - Inhalt der Datei

(1) Zu Einladern, Verpflichtungsgebern und Bestätigenden werden folgende Daten gespeichert:

1. Vornamen,
2. Familienname,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit,
8. das Visumaktenzeichen nach § 29 Absatz 1 Nummer 1a AZRG, unter dem Daten zum Visumantragsteller gespeichert sind,
9. sofern die zu erfassende Person für eine Organisation handelt:
 - a. die Bezeichnung der Organisation,
 - b. die Anschrift der Organisation,
 - c. soweit vorhanden,
 - aa. Sitz und Rufnummer der Organisation,
 - bb. Aufgabenstellung oder Wirkungsbereich der Organisation,
 - cc. die Bezeichnung und den Ort des Registers, in das die Organisation eingetragen ist, sowie die Registernummer der Organisation,
10. das Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes (VWD-Nummer).

(2) Zu Warndaten werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 soweit vorhanden folgende Daten gespeichert:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen und frühere Namen,
3. Entscheidungen und Angaben zu den in § 2 Absatz 2 bis 4 genannten Anlässen
4. im Falle des § 2 Absatz 5
 - a. Angaben zur Einwilligung der Person oder der Organisation zur Speicherung der Warndaten,
 - b. Angaben zum Widerruf einer Einladung, Verpflichtungserklärung oder Bestätigung.

(3) Zu den Inhalten der Absätze 1 bis 2 werden die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, deren Geschäftszeichen und das Datum der Datenübermittlung gespeichert.

(4) Von der Speicherung nach Absatz 1 Nummer 5 und 6 kann im Fall von Handlungen für eine Organisation abgesehen werden.

§ 4 - Übermittelnde Stellen

(1) Folgende Stellen sind zur Übermittlung der in § 3 bezeichneten Daten an das Bundesverwaltungsamt verpflichtet:

1. die Auslandsvertretungen, die Ausländerbehörden und die Bundespolizei, soweit sie als Visumbehörden tätig werden, sowie das Bundesverwaltungsamt als Dienstleister für die Auslandsvertretungen in den Fällen der § 2 Absatz 1, § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 5, § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 5 und § 2 Absatz 4 Nummer 1,
2. die Ausländerbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden, soweit sie ausländerrechtliche Vorschriften als eigene Aufgabe ausführen, in den Fällen der § 2 Absatz 2 Nummer 1, § 2 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 sowie § 2 Absatz 3 bis 5,
3. die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen in den Fällen der § 2 Absatz 2 Nummer 3, § 2 Absatz 3 Nummer 3 bis 5, § 2 Absatz 4 Nummer 1 und 2 und § 2 Absatz 5,
4. Staatsanwaltschaften in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 6, soweit durch die Übermittlung der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird,
5. Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6, soweit durch die Übermittlung der jeweilige Ermittlungs- und Auswertezweck nicht gefährdet wird und nicht andere Vorschriften entgegenstehen,
6. Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 1, 3 bis 5,
7. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Fall des § 2 Absatz 3 Nummer 2.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst dürfen, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 1 die in § 3 bezeichneten Daten an das Bundesverwaltungsamt übermitteln.

§ 5 - Verantwortung für die Übermittlung und Datenrichtigkeit

(1) Die in § 4 bezeichneten Stellen sind gegenüber dem Bundesverwaltungsamt für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und die Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich.

(2) Jede öffentliche Stelle, die Daten nach § 3 an das Bundesverwaltungsamt übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu prüfen, soweit dazu Anlass besteht.

(3) Jede öffentliche Stelle, an die Daten nach §§ 6 bis 11 übermittelt werden, hat das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der ihr übermittelten Daten vorliegen.

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat unrichtige oder unrichtig gewordene Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

§ 6 - Datenübermittlung an das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesverwaltungsamt

(1) Im Rahmen des Visaverfahrens werden auf Ersuchen des Auswärtigen Amts oder der deutschen Auslandsvertretungen die Daten zu den am Visaverfahren beteiligten Personen und Organisationen an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die folgenden Daten zu den am Visaverfahren beteiligten Personen und Organisationen an die anfragende Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt (Rückmeldung):

1. die Anzahl der Speicherungen nach § 2 Absatz 1 und dazugehörige Visumaktenzeichen der Visadatei im Ausländerzentralregister nach § 29 Absatz 1 Nummer 1a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister,
2. bei Speicherungen nach § 2 Absatz 2 bis 4 die Speicheranlässe und die Anzahl der Speicherungen sowie hierzu gespeicherte Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 3,
3. bei Speicherungen nach § 2 Absatz 5 hierzu gespeicherte Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 4.

(3) Nach § 2 Absatz 1 gespeicherte Daten werden nur dann Bestandteil der Rückmeldung, wenn mindestens fünf unterschiedliche Visumaktenzeichen der Visadatei im Ausländerzentralregister in einem Zeitraum beginnend 24 Monate vor der Visumantragstellung gespeichert sind. Die Berechnung der numerischen Schwelle nach Satz 1 erfolgt jeweils nur für die natürliche Person oder die Organisation. Visumaktenzeichen gelten nicht als unterschiedlich, wenn sie Gruppeneinladungen zugeordnet sind und die im Visumaktenzeichen enthaltene Nummer der Auslandsvertretung identisch ist und das enthaltene Tagesdatum maximal fünf unterschiedliche, aufeinander folgende Tagesdaten aufweist.

(4) Ist die Identität einer Person oder Organisation nicht eindeutig feststellbar, sind zur Identitätsprüfung und -feststellung die Daten nach § 3 zu ähnlichen Personen oder Organisationen zu übermitteln. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

§ 7 – Übermittlung von Daten zu Einladern, Verpflichtungsgebern und an Ausländerbehörden und Bundespolizei

Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die in § 3 Absatz 1 und 3 bezeichneten Daten auf Ersuchen an

1. die Ausländerbehörden soweit diese als Visumbehörden tätig werden, § 6 Absatz 3 gilt entsprechend,
2. die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, wenn die Daten zur Prüfung
 - a. eines Antrages auf Erteilung eines Visums nach § 14 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes, erforderlich sind; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit die Person oder die Organisation nicht an einem Verfahren zur Erteilung eines Visums nach § 14 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes beteiligt war,
 - b. der Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Visuminhabers erforderlich sind.

§ 8 - Behörden, an die Warndaten übermittelt werden

(1) Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die in § 3 Absatz 2 und 3 bezeichneten Daten auf Ersuchen an

1. das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens,
2. die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Grenzen,
3. die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, die Staatsanwaltschaften, Gerichte und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, soweit die Daten aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 6, Absatz 3 oder 4 gespeichert wurden,
4. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, soweit es die Daten zur Durchführung eines Asylverfahrens benötigt,
5. die Ausländerbehörden zur Feststellung, welche Daten einer Person, die eine Verpflichtungserklärung abgeben will, in der Datei gespeichert sind,
6. an die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, soweit die Daten aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 4 Nummer 3 gespeichert wurden,
7. an die Bundesagentur für Arbeit nach dem Achten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes zur Überwachung der zeitlichen und zahlenmäßigen Beschränkungen der Beschäftigten auf Grund von zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen und Vermittlungsabsprachen und zur Erhebung und Erstattung von Gebühren, soweit die Daten nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 gespeichert wurden,
8. an die mit dem Vollzug des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes betrauten Behörden der Zollverwaltung zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern, soweit diese nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b, Nummer 2 Buchstabe a oder b oder § 2 Absatz 3 Nummer 3 gespeichert wurden,
9. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst, soweit die Daten zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können und soweit die Daten aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 6, Absatz 3 oder 4 gespeichert wurden. Die Regelungen über die Einsichtnahme in amtliche Register und über die Aufzeichnungspflicht für die in Nummer 9 bezeichneten Stellen bleiben unberührt.

(2) Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 werden nur übermittelt, soweit sie der ersuchenden Stelle aus dem Bundeszentralregister übermittelt werden dürften. Ungeachtet abweichender Regelungen werden Daten zu Verurteilungen mit einem Strafmaß bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Jugendstrafe nur an in Absatz 1 genannte Behörden übermittelt, die ein Recht auf unbeschränkte Auskunft im Sinne des § 41 des Bundeszentralregistergesetzes besitzen.

§ 9 – Übermittlung von Daten zu Einladern, Verpflichtungsgebern und Bestätigenden an Sicherheitsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste

(1) Die Daten nach § 3 Absatz 1 und 3 werden auf Ersuchen an die Strafverfolgungsbehörden sowie Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder übermittelt, soweit dies im Einzelfall für die Abwehr oder Verfolgung von terroristischen oder sonstigen schwerwiegenden Straftaten im Sinne des § 3 des VIS-Zugangsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [...] (BGBl. I, 2009, S.____) erforderlich ist und berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Übermittlung der Daten zur Abwehr oder Verfolgung einer der genannten Straftaten erheblich beitragen wird.

- (2) Die Daten nach § 3 Absatz 1 und 3 werden auf Ersuchen an
1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermittelt, wenn
 - a. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind,
 - b. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Aufklärung von Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören, oder
 - c. bestimmte Tatsachen den Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen.
 2. den Bundesnachrichtendienst übermittelt, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Artikel 10 – Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich sind.

(3) Das Ersuchen ist in schriftlicher oder elektronischer Form beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. Es ist zu begründen. Aus der Begründung müssen sich die Umstände ergeben, die nach den Absätzen 1 und 2 Voraussetzung für die Übermittlung der Daten sind. Das Bundesverwaltungsamt prüft das Ersuchen. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten vor, weist es die Übermittlung an. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten nicht vor, teilt es dies der ersuchenden Stelle mit. § 10 Absatz 2 bis 3 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 kann die ersuchende Stelle zusätzlich um unverzügliche Übermittlung der Daten wegen Gefahr im Verzug ersuchen. Aus der Begründung des Ersuchens müssen sich in diesem Fall auch die Umstände ergeben, die Voraussetzung für das Vorliegen einer Gefahr im Verzug sind. In diesem Fall werden die Daten ohne die in Absatz 3 Satz 4 genannte Prüfung übermittelt. Die Prüfung wird unverzüglich nachgeholt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf das Vorliegen der Gefahr im Verzug. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 im Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens nicht vorlagen, ist die weitere Verwendung der übermittelten Daten durch die ersuchende Stelle unzulässig. Dies teilt das Bundesverwaltungsamt der ersuchenden Stelle unverzüglich mit.

(5) Für die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Personen oder Organisationen, die in einem Übermittlungsersuchen nicht mit den vollständigen Angaben nach § 10 Absatz 2

bis 2 bezeichnet sind und die auf Grund in der Datei nach § 3 gespeicherter und im Übermittlungersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Ein solches Ersuchen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde oder eines von Ihm für solche Zustimmungen bestellten Vertreters in leitender Stellung. Ein Datenabruf im automatisierten Verfahren ist nicht zulässig. Die ersuchende Stelle hat die Daten, die sie nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten. Das Bundesverwaltungsamt hat nach Erteilung einer Gruppenauskunft den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und, soweit die Daten an eine öffentliche Stelle eines Landes übermittelt worden sind, den Datenschutzbeauftragten des Landes zu unterrichten.

(6) Die ersuchende Stelle hat zum Zwecke der Datenschutzkontrolle Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in Absatz 1, 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 10 - Voraussetzungen für die Datenübermittlung an Dritte

(1) Die Übermittlung von Daten an eine der in §§ 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 und § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 8 bezeichneten Stellen setzt ein Ersuchen voraus und ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die ersuchende Stelle trägt dafür die Verantwortung.

(2) Das Übermittlungersuchen muss, soweit vorhanden, die VWD-Nummer, andernfalls alle verfügbaren Daten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 (Grundpersonalien) des Betroffenen oder alle verfügbaren Angaben zur betroffenen Organisation enthalten. Stimmen die im Ersuchen enthaltenen Daten mit den zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn es bestehen keine Zweifel an der Identität.

(3) Kann das Bundesverwaltungsamt die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt es zur Identitätsprüfung und -feststellung an die ersuchende Stelle die Grundpersonalien und die VWD-Nummer ähnlicher Personen. Für die Angaben zur betroffenen Organisation sind dies Daten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9 sowie zugehörige VWD-Nummern. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten.

§ 11 - Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe und Datenabruf im automatisierten Verfahren

(1) Die in § 4 genannten Stellen können auf Antrag zur Übermittlung von Daten im Wege der Direkteingabe mit unmittelbarer Wirkung für den Datenbestand und die in §§ 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 und § 8 Nummer 1, 2 und 4 bis 8 bezeichneten Stellen können zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Das Bundesverwaltungsamt erteilt die Zulassung, wenn die beantragende Stelle mitteilt, dass sie die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Zulassung unter Angabe der nach Mitteilung der zugelassenen Stelle getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Die Stellen, die Daten direkt eingeben dürfen, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation bereits ein Datensatz besteht. Die zu übermittelnden Daten sind einem bereits bestehenden Datensatz zuzuordnen. Zuvor sind Zweifel an der Identität der Person oder Organisation, deren Daten gespeichert sind, mit der Person oder Organisation, deren Daten gespeichert werden sollen, auszuräumen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Übermittelte Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, sind im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat sicherzustellen, dass nur die Eingabe der jeweils zur Übermittlung zugelassenen Daten technisch möglich ist, die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(5) Sofern eine Stelle nach Absatz 1 nicht zugelassen ist, erfolgen Datenübermittlung und Übermittlungsersuchen an das Bundesverwaltungsamt sowie Datenübermittlungen durch das Bundesverwaltungsamt an Dritte stets schriftlich.

§ 12 - Zweckbestimmung und weitere Verwendung der Daten

(1) Die ersuchende Behörde darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Eine Verwendung zu einem anderen Zweck ist nur zulässig, soweit

1. dies zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat oder zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist, und
2. die Behörde, die die Daten eingegeben hat, der Verwendung zustimmt.

Die ersuchende Behörde darf die ihr übermittelten Daten an eine andere öffentliche Stelle nur weiter übermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus der Datei unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und andernfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiter übermittelt worden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Im Falle einer Verwendung nach Absatz 1 sind die Daten zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten.

§ 13 - Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

Das Bundesverwaltungsamt hat über die nach § 4 erfolgenden Datenübermittlungen Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Stelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen. Ebenso hat es über die von ihm selbst zur Erfüllung von Übermittlungsersuchen nach § 11 Absatz 5 oder von anderen Stellen nach § 6 bis 9 vorgenommene Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die abgerufenen Daten, die abrufende Stelle, die für den Abruf verantwortliche Person und der Zeitpunkt des Abrufs ergeben müssen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage oder zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 14 verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

§ 14 - Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Bundesverwaltungsamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben oder übermittelt werden, unentgeltlich Auskunft. Der Antrag muss die Grundpersonalien enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an in § 1 bezeichnete Datei übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(3) Sind die Daten des Betroffenen von einer der in § 9 Absatz 1 oder 2 bezeichneten Behörden oder den Staatsanwaltschaften an die in § 1 bezeichnete Datei übermittelt worden, ist die Auskunft über die Herkunft der Daten nur mit deren Einwilligung zulässig. Dasselbe gilt für die Auskunft über den Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, soweit sie an die in Satz 1 bezeichneten Stellen oder an Gerichte übermittelt worden sind. Die Einwilligung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden. Die in § 9 Absatz 2 bezeichneten Stellen können ihre Einwilligung darüber hinaus unter den in § 15 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 7 des BND-Gesetzes und § 9 des MAD-Gesetzes, bezeichneten Voraussetzungen versagen.

(4) Gegenüber dem Betroffenen bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung, wenn dadurch der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Begründung ist in diesem Fall zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die Daten des Betroffenen von einer der in § 9 Absatz 1 oder 2 bezeichneten öffentlichen Stelle übermittelt worden sind und die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 15 - Löschung

(1) Die Daten nach § 3 sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben der in § 6 bis 9 bezeichneten Stellen nicht mehr erforderlich sind.. Im Übrigen erfolgt die Löschung der nach § 3 Absatz 1 gespeicherten Daten spätestens drei Jahre nach der Speicherung.

Daten nach § 3 Absatz 3 werden zeitgleich mit der Löschung der jeweiligen Inhalte nach § 3 Absatz 1 oder 2 gelöscht.

(2) Bei der Speicherung von Verurteilungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt die Löschung der nach § 3 Absatz 2 gespeicherten Daten

1. bei einem Strafmaß unter 3 Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen (oder Jugendstrafe?) spätestens fünf Jahre nach dem Tag des ersten Urteils.
 2. in den übrigen Fällen spätestens zehn Jahre nach dem Tag des ersten Urteils.
- Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Speicherung gelöscht, wenn eine frühere Tilgung im Bundeszentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird.

(3) Bei der Speicherung von Verdachtsfällen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt die Löschung der nach § 3 Absatz 2 gespeicherten Daten, wenn die Mitteilung einer rechtskräftigen Verurteilung nach § 4 Abs. 1 Nr.4 erfolgt oder das Erkenntnisverfahren auf andere Weise abgeschlossen wird, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung. Die zuspeichernde Behörde ist sechs Monate vor Ablauf der Löschfrist unter Angabe des dortigen Geschäftszeichens über die bevorstehende Löschung zu informieren. Im Übrigen erfolgt die Löschung soweit ein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder das Verfahren endgültig eingestellt worden ist.

(4) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 und Absatz 3 und 4 erfolgt die Löschung der nach § 3 Absatz 2 gespeicherten Daten spätestens fünf Jahre nach Speicherung.

(5) Aufzeichnungen nach § 13 sind sechs Monate nach der Speicherung zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 16 - Sperrung

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat den Datensatz des Betroffenen mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 (Grundpersonalien) zu sperren, soweit die Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit vom Bundesverwaltungsamt oder von der Stelle, die die Daten übermittelt hat, festgestellt werden kann. Gespernte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

(2) Das Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten hat schriftlich gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zu erfolgen. Der Betroffene soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere soll er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Angaben des Betroffenen zu seinen Grundpersonalien gelten als richtig, soweit sich nicht nachweisen lässt, dass die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Der ersuchenden Stelle wird neben den Grund- und weiteren Personalien nur der Hinweis auf den Sperrvermerk übermittelt.

§ 17 - Rechtsverordnung

Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres

1. zu den Daten, die nach § 3 gespeichert werden,
2. zu den Daten, die von den in § 4 bezeichneten öffentlichen Stellen übermittelt werden,
3. zu den Daten, die nach §§ 6 bis 9 vom Bundesverwaltungsamt zu übermitteln sind,

4. zum Verfahren der Datenübermittlung nach § 11,
5. zum Verfahren der Löschung nach § 15.

§ 18 - Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 73 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2965), wird wie folgt neu gefasst:

„Die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übermitteln den in Satz 1 genannten Behörden die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel; werden den in Satz 1 genannten Behörden während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 9 bis 11 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 8, 13 und 14 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12,“
 - b) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Visadatei-Nummer, unter der der Ausländer in der Visadatei geführt wird.“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „zwischenstaatliche“ die Wörter „an sonstige ausländische oder über- oder“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „die Landeskriminalämter“ und das nachfolgende Komma gestrichen und nach dem Wort „Zollkriminalamt“ ein Komma sowie die Wörter „die Landeskriminalämter“ eingefügt.
5. § 21 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst :

„Die Auslandsvertretung hat Daten, die sich nicht auf den Betroffenen beziehen, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten.“

6. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 9 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ die Angabe „und § 14“ eingefügt.
 - b) In der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. das Bundesamt für Justiz.“
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 bis 13 eingefügt:
„11. das Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes (VWD-Nummer), unter dem Daten zur Person, die als Einlader, Verpflichtungsgeber oder Bestätigender oder entsprechend als Vertreter einer Organisation im Visaverfahren aufgetreten ist, in der Visawarndatei gespeichert sind, sowie Art und Ausstellungsdatum des jeweiligen Nachweises und die Stelle, bei der der Nachweis vorliegt,
12. der Zweck des Aufenthaltes,
13. die AZR-Nummer, unter der der Ausländer im allgemeinen Datenbestand geführt wird,“
 - b) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 14 und 15.
8. In § 30 Absatz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 12“ durch die Angabe „29 Absatz 1 Nummer 2 bis 15“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
„12. das Bundesamt für Justiz,
13. das Zollkriminalamt.“

Artikel 4

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

- 1. In Abschnitt 1 Nr. 6 Spalte D wird nach dem Wort „alle“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.
- 2. Nach Abschnitt 1 Nr. 6 wird ein neuer Abschnitt 6a eingefügt:

”

A	B	C	D
<p>6a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14-19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)</p>
<p>§ 3 Nr. 9 - Visadateinummer</p>	<p>(7)</p>	<p>- Zuspeicherung durch die Registerbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden - Bundespolizeidirektion - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - Gerichte - Staatsanwaltschaften - Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren - Zollkriminalamt

“

3. In Abschnitt 1 Nr. 32 Spalte D, 3. Anstrich wird vor dem Wort „über-“ die Wörter „sonstige ausländische oder“ eingefügt.
4. In Abschnitt II Nr. 35 Spalte D werden nach der Angabe “- Deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren“ die Angaben „- Bundesamt für Justiz“ und „- Zollkriminalamt“ eingefügt.
5. In Abschnitt II Nr. 35 Spalten A und B werden nach den Angaben zu § 29 Abs. 1 Nr. 10 a)-c) folgende Angaben eingefügt:
 - aa) in Spalte A
 - „§ 29 Abs. 1 Nr. 11
 - a) Geschäftszeichen
(VWD-Nummer)
 - b) Stelle, bei der der Nachweis vorliegt“
 - sowie
 - „§ 29 Abs. 1 Nr. 12
- Zweck des Aufenthalts“
 - und
 - „§ 29 Abs. 1 Nr. 13
- Geschäftszeichen der Registerbehörde
(AZR-Nummer)“.
 - bb) In Spalte B wird jeweils eine Zeile unter den eingefügten Paragraphen die Angaben „(7)*“ eingefügt.
 - cc) In Spalte A wird der bisherige „§ 29 Abs. 1 Nr. 11“ geändert in „§ 29 Abs. 1 Nr. 14“.
 - dd) In Spalte A wird der bisherige „§ 29 Abs. 1 Nr. 12“ geändert in „§ 29 Abs. 1 Nr. 15“.

Artikel 5

Änderung der Aufenthaltsverordnung

§ 69 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:
 - „h) das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie gegebenenfalls vorliegt, sowie Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift und Staatsangehörigkeit der bei der Beantragung benannten Personen im

Inland. Handelt die benannte Person für eine Organisation, sind zusätzlich die Bezeichnung und Anschrift der Organisation sowie, soweit vorhanden, Sitz und Rufnummer, Aufgabenstellung oder Wirkungsbereich und amtliche Kennung der Organisation zu speichern.

2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „fünf Jahre“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Daten über das Visum spätestens zehn Jahre nach Speicherung gelöscht.“

Artikel 6

Evaluation

Die Bundesregierung wird die Anwendung des Artikel 1 drei Jahre nach seinem Inkrafttreten, anschließend fortlaufend alle vier Jahre, evaluieren.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.
- (2) [weitere Regelungen zum Inkrafttreten]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zur effektiven Bekämpfung von Visamissbrauch und Schleusungskriminalität sowie zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten ist es erforderlich, Informationen über alle Personen und Unternehmen, die bereits als Visumantragsteller oder als Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstige Bestätigende im Visaverfahren in Erscheinung getreten sind, in einer zentralen Datei zu speichern und den Austausch dieser Informationen zwischen den an den Visaverfahren beteiligten Stellen und den Sicherheitsbehörden zu gewährleisten. Während Daten zu Visumantragstellern bereits in der Visadatei des Ausländerzentralregisters (AZR) gespeichert werden, können Daten zu Einladern, Verpflichtungsgebern und sonstigen Bestätigenden sowie Warnhinweise bisher nicht zentral gespeichert werden. Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sind in Deutschland wohnhafte Einlader als beschuldigte bzw. tatverdächtige Schleuser und Menschenhändler in Erscheinung getreten. Den Auslandsvertretungen sind Informationen zu besonders aktiven Einladern oder Verpflichtungsgebern derzeit nur eingeschränkt zugänglich. Solche Informationen dürfen zwar seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in der jeweiligen Auslandsvertretung in einer örtlichen Datei gespeichert werden; ergänzend haben die Auslandsvertretungen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union am 28. August 2007 die Möglichkeit, die Daten aus der örtlichen Datei im Einzelfall untereinander zu übermitteln. Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstige Bestätigende dürfen jedoch bisher nicht in einer zentralen, automatisiert abrufbaren Datenbank gespeichert werden. In Ermangelung einer zentralen Erkenntnisquelle sind die deutschen Auslandsvertretungen deshalb noch nicht in der Lage, den einzelnen Visumantrag in angemessener Zeit mit der erforderlichen Intensität zu prüfen. Das oben beschriebene kriminelle Vorgehen kann deshalb in der Regel nicht zeitnah (bei der Antragstellung) erkannt und unterbunden werden. Ohne einen Zugriff auf die zentral gespeicherten Daten der am Visaverfahren beteiligten Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstigen Bestätigenden im Visaverfahren, die das Bindeglied zu und zwischen mehreren Visumantragstellern sein können, haben überdies die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder nur einen erschwerten und zeitraubenden Zugang zu wertvollen Erkenntnissen.

Dieser Datenbestand muss in allen seinen Fällen recherchefähig sein. Es ist nicht ausreichend, wenn in Einzelfällen die Daten aus den Einladerdateien, die lokal in der jeweiligen Auslandsvertretung gemäß § 69 der Aufenthaltsverordnung geführt werden, mit einer anderen Auslandsvertretung ausgetauscht werden. Voraussetzung für die Datenübertragung im Einzelfall ist, dass bei der anfragenden Auslandsvertretung bereits ein konkreter Verdacht für den Missbrauch des Visaverfahrens vorhanden ist. Eine Weitergabe von Informationen an alle Auslandsvertretungen ist nicht vorgesehen. Im Übrigen kann auf diese Weise ein Vieleinlader nicht erkannt werden, der seine Aktivitäten dosiert und über mehrere Auslandsvertretungen ausübt. Folglich muss für die Auslandsvertretungen eine Gesamtresearcherbarkeit gewährleistet sein, um Vieleinlader in jedem Fall als solche erkennen zu können.

II. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wäre eine ordnungsgemäße länderübergreifende Regelung des Visum- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens nicht möglich. Wie bisher ist deshalb eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

III. Das AZR ist eines der großen zentralen Register der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Die zentrale Bereitstellung von Informationen über Ausländer ist notwendig, weil die Ausländerverwaltung in Deutschland dezentral organisiert ist. Bevor ausländerrechtliche Entscheidungen getroffen werden, muss abrufbar sein, welche Informationen andere Behörden über den betreffenden Ausländer eingestellt haben oder welche Entscheidungen zu ihm bereits getroffen worden sind. Gleiches gilt für Daten der Visawarndatei; auch hier ist die zentrale Bereitstellung von Informationen für dezentral organisierte Behörden notwendig.

Der Zweck der Visawarndatei besteht darin, Visumbehörden im Rahmen des Visumverfahrens nähere Informationen zu den am Verfahren beteiligten Personen zu übermitteln. Anhand der Daten der Visa-Einlader- und Warndatei können Entscheidungen im Visaverfahren so besser vorbereitet werden.

Vor diesem Hintergrund müssen das AZR und die Visa-Einlader- und Warndatei auf einheitlichen Verfahrensregelungen zum informationstechnischen Bereitstellen und Abrufen von Daten basieren. Nur wenn die Daten, die an die Register übermittelt werden müssen, und die entsprechenden Verfahrensregelungen allen übermittelnden Behörden mit grundsätzlich verbindlicher Wirkung vorgeschrieben werden, können das AZR und die Visawarndatei ihre Aufgaben erfüllen und Daten vorrätig halten, die für Zwecke der Auslandsvertretungen, der Ausländerbehörden als Visumbehörden oder anderer Verwaltungsbereiche an zentraler Stelle kurzfristig abrufbar benötigt werden. Es kann mithin nicht in das Belieben der zuliefernden Behörde gestellt werden, welche Daten zu welchen Zeitpunkten und in welchem Verfahren an das AZR oder die Visawarndatei übermittelt werden. Das AZRG und das VWDG bilden daher einen in Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG vorgesehenen Anwendungsfall eines besonderen Bedürfnisses bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder.

Auf die Unabänderlichkeitsklausel des § 44 AZRG, die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 eingeführt wurde, wird insoweit verwiesen. In § 19 VWDG-E wird eine entsprechende Regelung für die Visa-Einlader- und Warndatei geschaffen.

IV. Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, insbesondere mit der Verordnung (EG) 767/2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung). Die VIS-Verordnung enthält nur Regelungen über die Datenspeicherung bei Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte („Schengen-Visa“), nicht aber bei Erteilung von Visa für längerfristige Aufenthalte für das Bundesgebiet (nationalen Visa). Der Umfang der im Zusammenhang mit der Visumerteilung zu speichernden Daten ist in der Verordnung nur für das VIS abschließend geregelt.

V. Auswirkungen

Die Kosten verteilen sich wie folgt:

Personalkosten pro Jahr (bei einem Gesamtbedarf von 46 Stellen, davon entfallen 36 Stellen auf die Wahrnehmung der Fachaufgabe und 10 Stellen auf den IT-Bereich, also für Betrieb, Wartung und Anpassung der Datei) 3.154.195 €

Weitere Kosten der Errichtung und des Betriebs der Visawarndatei:

	Bereitstellung der Anwendung	IT-Infrastruktur (inkl. Netzanbindung)	Weiterentwicklung und Wartung der Anwendung	Pflege der Hardware
Jahr 1 (2010)	100.000 €			

Jahr 2 (2011)	2.120.000 €	1.245.000 €		
Jahr 3 (2012)	2.120.000 €	1.245.000 €		114.000 €
Jahr 4 (2013)			640.000 €	425.000 €

Ab dem 6. Jahr ist des Weiteren mit IT-Ersatzbeschaffungen in Höhe von ca. 290.000 € zu rechnen.

Es ist beabsichtigt, bei der Errichtung auf eine im Geschäftsbereich des BMI bestehende IT-Infrastruktur zurückzugreifen; die daraus resultierenden Synergieeffekte tragen zur Deckung des Bedarfs bei und sind in der o.a. Kostenaufstellung bereits berücksichtigt.

Im Übrigen handelt es sich bei der Realisierung um eine Aufgabe von erheblichem ressort-sübergreifenden Interesse, so dass der verbleibende Mehrbedarf aus dem Gesamthaushalt zu tragen ist.

In § 4 VWDG-E und § 30 Absatz 1 AZRG werden die Stellen genannt, die Informationspflichten treffen. Danach werden deutsche Auslandvertretungen, mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden, Ausländerbehörden, ermittlungsführende Polizeibehörden und das BAMF zur Übermittlung von Informationen verpflichtet.

Die Informationspflichten betreffen personenbezogene Daten gemäß § 3 VWDG-E wie auch personenbezogene Daten von Drittstaatsangehörigen im Rahmen des AZR nach § 29 Absatz 1 AZRG-E. Die Regelungen dieser Gesetze haben nur die Speicherung und Verwendung von Daten zum Gegenstand. Die Erhebung und damit die Informationsbeschaffung ist anderen Normen vorbehalten und in diesem Gesetzentwurf nicht geregelt.

Durch die neu eingeführten Informationspflichten werden die Bürokratiekosten in der Tendenz zunächst leicht ansteigen. Da die gewonnenen Informationen jedoch als Informationspool für andere Behörden dienen, die derartige Informationen anderenfalls mit voraussichtlich wesentlich höheren Bürokratiekosten anfordern und auswerten müssten, kann bei gesamthafter Betrachtung sogar ein Rückgang der Bürokratiekosten als Folge der Gesetzesänderung nicht ausgeschlossen werden.

1. Bürokratiebelastungen für die Wirtschaft.

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

2. Bürokratiebelastungen für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden drei Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft.

Diese Informationspflichten sind im Einzelnen:

§ 2 Absatz 5 VWDG	Speicherung von Warndaten mit Einwilligung des Betroffenen
§ 14 Absatz 1 VWDG	Antragserfordernis für Auskunft über die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten

§ 16 Absatz 2 Satz 1 VWDG	Schriftformerfordernis bei Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten gegenüber Bundesverwaltungsamt
---------------------------	--

3. Bürokratiebelastungen für die Verwaltung

Für die Verwaltung werden 35 Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft.

Diese Informationspflichten sind im Einzelnen:

§ 1 Satz 1 VWDG	Das Bundesverwaltungsamt führt eine Datei zur Vermeidung von Visumsmissbrauch und zu Warndaten.
§ 4 Absatz 1 VWDG	Verpflichtung zur Datenübermittlung nach § 3
§ 4 Absatz 2 VWDG	Übermittlung der in § 3 bezeichneten Daten durch die Verfassungsschutzbehörden und Dienste
§ 6 Absatz 1 Satz 1 VWDG	Ersuchen des Auswärtigen Amts oder der deutschen Auslandsvertretungen zur Datenweitergabe
§ 6 Absatz 1 Satz 1 VWDG	Weitergabepflicht von Daten an das Auswärtigen Amt oder die deutschen Auslandsvertretungen
§ 6 Absatz 2 VWDG	Übermittlungspflicht von den im Rahmen des Visaverfahrens gespeicherten Daten durch das Bundesverwaltungsamt (Rückmeldung)
§ 6 Absatz 4 Satz 1 VWDG	Übermittlungspflicht der zur Identitätsprüfung und –feststellung benötigten Daten
§ 7 VWDG	Ersuchen auf Datenübermittlung der in § 3 Absatz 1 und 3 bezeichneten Daten
§ 7 VWDG	Datenübermittlung der in § 3 Absatz 1 und 3 bezeichneten Daten
§ 8 Absatz 1 VWDG	Ersuchen auf Datenübermittlung der in § 3 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Daten
§ 8 Absatz 1 VWDG	Datenübermittlung der in § 3 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Daten
§ 8 Absatz 2 VWDG	Ersuchen auf Übermittlung der aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 2 gespeicherten Daten
§ 8 Absatz 2 VWDG	Übermittlung der aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 1 gespeicherten Daten
§ 9 Absatz 1 VWDG	Ersuchen auf Übermittlung der in § 3 Absatz 1 und 3 bezeichneten Daten
§ 9 Absatz 1 VWDG	Übermittlung der in § 3 Absatz 1 und 3 bezeichneten Daten

§ 9 Absatz 2 VWDG	Ersuchen auf Übermittlung der in § 3 Absatz 1 und 3 bezeichneten Daten
§ 9 Absatz 2 VWDG	Übermittlung der in § 3 Absatz 1 und 3 bezeichneten Daten
§ 9 Absatz 3 VWDG	Ersuchen auf Übermittlung der Daten zu Personen und Organisationen nach § 3 Absatz 1 und 3
§ 9 Absatz 3 VWDG	Übermittlung der Daten zu Personen und Organisationen nach § 3 Absatz 1 und 3
§ 9 Absatz 4 Satz 6 VWDG	Mitteilung an die ersuchende Stelle bei Nichtvorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen
§ 9 Absatz 5 Satz 7 VWDG	Mitteilung der Unzulässigkeit der Datenverwendung an die ersuchende Stelle
§ 9 Absatz 7 Satz 1 VWDG	Dokumentationspflicht zum Zwecke der Datenschutzkontrolle
§ 10 Absatz 3 Satz 1 VWDG	Übermittlung der Grundpersonalien
§ 11 Absatz 1 Satz 1 VWDG	Antrag auf automatisierte Datenübermittlung
§ 11 Absatz 1 Satz 2 VWDG	Zulassungserteilung
§ 11 Absatz 1 Satz 2 VWDG	Mitteilungspflicht der beantragenden Stelle
§ 11 Absatz 2 VWDG	Unterrichtungspflicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
§ 11 Absatz 5 VWDG	Schriftliche Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt
§ 13 Satz 1 VWDG	Dokumentationspflicht über die nach § 4 erfolgenden Datenübermittlungen
§ 13 Satz 2 VWDG	Dokumentationspflicht der vorgenommene Abrufe
§ 14 Absatz 1 VWDG	Datenübermittlung an den Betroffenen nach Maßgabe der Absätze 2-4
§ 14 Absatz 3 Satz 1, 2 VWDG	Anfrage des Bundesverwaltungsamts zur Zulässigkeit der Datenweitergabe an die in Absatz 3 genannten Stellen
§ 14 Absatz 3 VWDG	Einwilligung der genannten Stellen zur Datenweitergabe an das Bundesverwaltungsamt
§ 14 Absatz 5 VWDG	Mitteilung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Verlangen des Betroffenen
§ 16 Absatz 3 Satz 2 VWDG	Übermittlung des Hinweises auf den Sperrvermerk

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Visawarndateigesetz)

Zu § 1

Die Datei zur Vermeidung von Visummissbrauch (Visawarndatei) wird beim Bundesverwaltungsamt geführt, das über weit reichende Erfahrungen im Umgang mit zentralen Dateien sowie durch seine Einbindung in das Visaerteilungsverfahren über die notwendige Sachnähe und entsprechende Übermittlungswege verfügt. Das Bundesverwaltungsamt ist speichernde (verantwortliche) Stelle i. S. v. § 3 Absatz 7 BDSG.

Zweck der Datei ist in erster Linie die Unterstützung der für die Aufenthaltsgenehmigungserteilung zuständigen Stellen bei der Entscheidung über Visaanträge. Darüber hinaus dient die Datei der besseren Kontrolle und Koordinierung der Visaerteilungspraxis. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bei einer feststellbaren Häufung missbräuchlicher Handlungsweisen rechtzeitig wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Gleichzeitig können Handlungsweisen, die zunächst als auffällig erscheinen, unter Einbeziehung der Dateiinhalte in den korrekten Kontext gesetzt werden, so dass Bedenken hinsichtlich einer Visaerteilung auch zerstreut werden können.

Die Visawarndatei soll darüber hinaus dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, dem Zollkriminalamt, der Bundespolizei und sonstigen mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen, den Polizeivollzugsbehörden der Länder, den Nachrichtendiensten, den Staatsanwaltschaften und Gerichten und den Ausländerbehörden die zur ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen vermitteln.

Sonstige öffentliche Stellen sollen, soweit sie in diesem Gesetz benannt sind, lediglich Informationen zu Warndaten erhalten.

Zu § 2

§ 2 normiert die Speicheranlässe für die Visawarndatei, hierbei ist zwischen Daten zur Vermeidung von Visummissbrauch und Warndaten zu unterscheiden.

Zu Absatz 1

Speicherung von Daten ist zulässig für Personen und Organisationen, die im Visaverfahren Erklärungen für einen Visumantragsteller abgegeben haben.

Neben den Visaantragstellern, die in der Visadatei des Ausländerzentralregisters gespeichert werden, sollen nunmehr auch Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstige Bestätigende im Visaverfahren gespeichert werden sowie Personen, die für Organisationen entsprechende Erklärungen abgeben. In der Regel ist der Verpflichtungsgeber gleichzeitig auch Einlader und Bestätigender des Reisezweckes. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass alle drei Personen unterschiedliche Identitäten haben und damit drei Datensätze anzulegen sind. Ein mit dem Bestätigenden synonym verwendeter Begriff der ‚sonstigen Referenzperson‘ findet bereits in § 69 Absatz 2 Nummer 2 lit. h AufenthV Anwendung und bezeichnet eine Person, die neben Einlader und Verpflichtungsgeber eine qualifizierende Beurteilung oder Empfehlung zu der Person des Antragstellers abgegeben hat. Eine Speicherung der benannten Personen ist erforderlich, da häufig erst über diese Personen ein Visummissbrauch deutlich zu Tage tritt. Bisher besteht eine entsprechende Speicherung mit Recherchemöglichkeit weder bei den Auslandsvertretungen insgesamt noch bei den Ausländerbehörden. Einladerdaten kommen unter Umständen bei drei wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums eine maßgebliche Bedeutung zu: bei der Bestätigung des Reisezweckes, bei der Untermauerung der Rückkehrbereitschaft und finanzielle Sicherung des Aufenthaltes. Bei

der ganz überwiegenden Mehrheit der Schengen-Visumanträge werden Einlader unter den Bedingungen des Visaverfahrens, das ein Massenverfahren ist, lediglich aufgrund des Augenscheins der Einladung und des persönlichen Gesprächs mit dem Antragsteller überprüft. Weder in der zentralen Visadatei des Ausländerzentralregisters (AZR) noch im Schengener Informationssystem (SIS) werden bislang Daten oder Warnhinweise zu Einladern gespeichert. Dies geschieht derzeit nur in der örtlichen Visadatei der jeweiligen Visastelle. Allerdings gibt es keine Vernetzung mit den örtlichen Visadateien anderer Visastellen. Außerdem setzt die Abfrage ein aktives Tätigwerden auf der Grundlage eines Anfangsverdachts voraus, weil das Visa-Programm keine automatisierten Warnhinweise generiert. Weiterhin sind Einladerdaten in den lokalen Visadateien lediglich zum Visumantragsteller zugespeichert. Dieser Umstand macht die Recherche über den Einladerbestand schon in der lokalen Visadatei kompliziert.

Auch von Seiten der Sicherheitsbehörden wird eine zentrale Speicherung solcher Daten seit langem gefordert, da sich Recherchen vor dem Hintergrund der derzeitigen dezentralen Speicherpraxis als langwierig gestalten und erhebliche Ressourceneinsätze erfordern, was oft zu erheblichen, nicht hinnehmbaren Ermittlungsdefiziten führt.

Wie oben dargelegt benötigt auch das Auswärtige Amt, solche zentral vorgehaltenen Daten zu seiner Aufgabenerfüllung.

Bei Visumanträgen, die von deutschen Auslandsvertretungen in Vertretung für andere Schengen-Partner bearbeitet werden (Kapitel II Ziffer 1.2 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion), werden Angaben zu den in Absatz 1 genannten Personen und Organisationen nicht gespeichert.

Zu Absatz 2

Über Absatz 2 werden Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit erfasst, die im Zusammenhang mit der Erschleichung von Visa, mit Schleusungskriminalität, Menschen- und Kinderhandel oder terroristischen oder schwerwiegenden anderen Delikten auffällig geworden sind, indem sie entweder wegen der Begehung solcher Delikte als Täter oder Teilnehmer rechtskräftig zu einer Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden sind (Absatz 2 Nummer 1) oder aber tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht bestehen, dass sie als Täter oder Teilnehmer solche Delikte begehen oder begangen haben (Absatz 2 Nummer 2). Zur Speicherung gelangen auch Visumantragsteller, bei Erfüllung der Speichervoraussetzungen, da hier zu späterer Zeit ein Rollenwechsel möglich ist und diese Personen als Einlader, Verpflichtungsgeber oder Bestätigende auftreten.

Bei Absatz 2 Nummer 1 und 2 handelt es sich um Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz, Straftaten des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes mit Bezug zu ausländischen Personen, Terrorismusstraftaten, Menschenhandel und Kinderhandel (letzterer nur bei tatbestandsimmanen Auslandsbezug) und schwerste BtMG-Delikte.

Bei Absatz 2 Nummer 2 ist auf den Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Absatz 2 StPO abzustellen.

Des Weiteren werden nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 diejenigen Personen gespeichert, die in missbräuchlicher Weise Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, andere falsche Angaben als Einlader oder Bestätigender gemacht haben oder die übernommenen Verpflichtungen bei Inanspruchnahme nicht erfüllt haben.

Verurteilungen von Ausländern nach den Schleusungsdelikten der §§ 96 und 97 AufenthG führen gemäß § 54 Nummer 2 AufenthG zu einer Ausweisung und in den Fällen des § 53 Nummer 3 AufenthG sogar zu einer Ist-Ausweisung und damit zu einer Speicherung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 AZR-Gesetz. Um eine Warnfunktion bei künftigen Visaentscheidungen ausüben zu können, müssen die entsprechenden Daten auch zu deutschen Tatbeteilig-

ten bei der Beihilfe und Anstiftung zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt sowie den Schleusungsdelikten des Aufenthaltsgesetzes und bei Delikten des Menschenhandels gespeichert werden.

Die Speicherung bei weiteren Anlässen nach den Nummern 2 bis 5 ist gleichfalls erforderlich, um die mit der Erteilung von Visa betrauten Stellen in künftigen Verfahren zu warnen und sie zu erhöhter Wachsamkeit und Sorgfalt und insbesondere zur Kontaktaufnahme mit denjenigen Behörden zu veranlassen, die die jeweiligen Warnhinweise gemeldet haben. Auf diese Weise sollen die Erkenntnisse der beteiligten Behörden wechselseitig nutzbar gemacht werden und die Visumentscheidung auf eine umfassendere Erkenntnisgrundlage gestützt werden.

Nach der Nummer 6 gelangen Personen die den Terrorismus unterstützen zur Speicherung. Der hier verwendete Begriff der ‚Vereinigung, den den Terrorismus unterstützt‘ ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der ‚terroristischen Vereinigung‘ nach § 129a StGB. Bestehende Erkenntnisse die noch nicht formell zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben, können hier erfasst werden. Gleiches gilt für weiterhin bestehende Erkenntnisse aus einem zwischenzeitlich eingestellten Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB. Unterstützung terroristischer Vereinigungen durch Spendensammeln für eine Mittlerorganisation oder die Netzwerkbildung im terroristischen Umfeld sind zugleich nicht über § 129a StGB abzubilden. Erkenntnisse aus eingestellten Ermittlungsverfahren sind für laufende, aber noch nicht abgeschlossene Ausweisungsverfahren maßgeblich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB handelt, die zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens durch den Generalbundesanwalt geführt haben. Weiterhin können Erkenntnisse nach § 54 Nummer 5 sowie § 54a des Aufenthaltsgesetzes unterhalb der Ausweisungs- oder Überwachungsschwelle zur Speicherung gelangen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Speicherung von Daten zu Drittstaatsangehörigen fest, die zuvor auch durch Missbrauch im Zusammenhang mit dem Visaverfahren auffällig geworden sind. Hierunter fallen auch Visumantragsteller, die zu einem späteren Zeitpunkt auch als Einlader, Verpflichtungsgeber oder sonstiger Bestätigender in Erscheinung treten können. Neben der Abfrage des allgemeinen Datenbestandes des AZR, die nur im Rahmen des Konsultationsverfahrens stattfindet, erfolgt hier eine Schwerpunktsetzung auf Speicheranlässe mit Warnfunktion die nicht verpflichtend im allgemeinen Datenbestand des AZR gespeichert werden. Diese Warndaten sind erforderlich, da im Rahmen des Visumverfahrens und der ordnungsgemäßen Ermessensausübung weitere – nicht im allgemeinen Datenbestand des AZR gespeicherte – Rahmenbedingungen von Bedeutung sein können. Erkenntnisse aus eingestellten Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB, die nicht unter den Warnsachverhalt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 gefasst werden können, weil trotz Gewaltbefürwortung im politisch extremistischen Umfeld keine terroristische Vereinigung unterstützt wird, sollen gleichwohl bei der Beurteilung des Einladers herangezogen werden können. Darunter fallen Handlungsvarianten, die alle die Grundordnung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens betreffen. Deren Berücksichtigung bei der Beurteilung des Einladers entspricht der Schwere des Tatvorwurfs im zwischenzeitlich eingestellten Ermittlungsverfahren einerseits und dem hohen Rang der betroffenen Rechtsgüter andererseits. Die Erkenntnisse sollen im Vorfeld eines möglichen zeitintensiven Ausweisungsverfahrens nutzbar sein. Für die Zuspeicherung ist damit zunächst ein geringerer Wahrscheinlichkeitsmaßstab an die Gefährdung anzulegen als für die Bejahung eines Ausweisungsgrundes. Vor Zuspeicherung solcher aus Ermittlungsverfahren stammender Erkenntnisse ist somit eine Einstufung unter den entsprechenden Warnsachverhalt im Vorfeld eines Ausweisungsverfahrens erforderlich.

Weiterhin sollen Personen, die mittels erlangtem Visum eingereist sind jedoch nach Einreise einen Asylantrag gestellt haben, der unanfechtbar abgelehnt worden ist zur Speicherung gelangen. Die Belastung der Sozialsysteme durch spätere Bestätigungen eines Reisezweckes, der ggf. in einem Asylantrag des neuen Visumantragstellers mündet, soll hier in das Blickfeld der Auslandsvertretung gerückt werden. Überdies sollen Drittstaatsangehörige ge-

speichert werden können, die in Deutschland mit einem abgelaufenen Visum, auch eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, oder mit einem Visum das nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt angetroffen werden. Die unberechtigte Arbeitsaufnahme soll ebenfalls zur Speicherung in der Visawarndatei führen.

Zu Absatz 4

Auch Organisationen, für die in Missbrauchsfällen gehandelt wird, sind zu erfassen. Da hier eine natürliche Person für ein Unternehmen tätig wird, ist im Weiteren sicherzustellen, dass Privateinladungen, die Ausstellung von Verpflichtungserklärungen oder andere Referenzen dieser Person im privaten Bereich von der Tätigkeit für eine Organisation abgegrenzt wird. Als mögliche speicherungsrelevante Missbrauchsfälle wurden falsche Angaben im Zusammenhang mit einem Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes eines Ausländers identifiziert sowie die Nichtleistung nach Aufforderung, obwohl zuvor eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben worden war.

Zu Absatz 5

Eine besondere Form der Warndaten regelt Absatz 5. Zu natürlichen Personen und Organisationen dürfen, soweit eine entsprechende Genehmigung vorliegt, Daten gespeichert werden die bereits missbräuchlich ohne Kenntnis der rechtmäßigen Dateninhaber genutzt wurden. Hierdurch wird rechtmäßig Handelnden die Möglichkeit eröffnet, sich gegenüber der rechtswidrigen Nutzung Ihrer Daten abzugrenzen und weiteren Missbrauch zu verhindern. Dadurch können sie weiterhin selbst als Einlader, Verpflichtungsgeber oder sonstige Bestätigende im Visumsverfahren auftreten, ohne einen unberechtigten Hinweis auszulösen. Auch für widerrufenen Erklärungen, die zur Nutzung im Visaverfahren abgegeben wurden, soll eine entsprechende freiwillige Speichermöglichkeit eingeräumt werden.

Zu § 3

§ 3 normiert die Speicherinhalte der Visawarndatei.

Die Daten werden nicht antragsbezogen, sondern – wie im AZR – personenbezogen gespeichert. Folglich kommt es nicht stets zu einer kompletten Neuspeicherung von Daten, sondern es sind Ergänzungen von Daten möglich. Die Daten teilen sich stets in Pflichtdaten und Daten auf, deren Speicherung unter dem Vorbehalt des Vorhandenseins entsprechender Informationen stehen. Bei nicht vorliegenden Daten wird für einen festgelegten Teil der Daten mithin keine eigenständige Erhebungspflicht normiert. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Die verpflichtende Speicherung der Vornamen, des Familiennamens, des Geschlechtes, des Geburtsdatums, des Geburtsortes, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit dient der Identifizierung der Personengruppe nach § 2. Die Pflichtdaten sind mit Teilen der Grundpersonalien des § 3 Nummer 4 AZR-Gesetz identisch und sorgen aufgrund überwiegend veränderungsfestem Inhalt für eine zielgenaue Identifizierung und ggf. Zuordnung zu einem bestehenden Datensatz. Der Geburtsort ist wie der Vorname, das Geschlecht und das Geburtsdatum ein veränderungsfestes Suchkriterium und somit für eine zielgenaue Suche unter begrenzter Hinzuziehung eines Ähnlichenservices notwendig. Die Staatsangehörigkeit als Datum ist für die gleich geartete Suchqualität auch über andere Daten, wie dem AZR, notwendig, da über die Staatsangehörigkeit die Suchphonetik gesteuert wird. Eine Ungleichbehandlung findet nicht statt, da zu allen Personen gleichermaßen die Staatsangehörigkeit gespeichert wird.

Die Speicherung des AZR-Visumaktenzeichens ist erforderlich, um die Verbindung zu den im AZR gespeicherten Daten des Visumantragstellers herstellen zu können.

Im Fall von Einladungen für Organisationen werden zu der natürlichen Person zusätzliche Informationen zur Organisation, für die gehandelt wird, gespeichert. Pflichtdaten sind hier die Bezeichnung der Organisation und deren Anschrift. Darüber hinausgehend sind vorhandene Daten zum Sitz der Organisation, der Rufnummer, der Aufgabenstellung oder dem Wirkungsbereich, der amtlichen Kennung sowie der Beziehung zum Antragsteller speicherungsfähig. Alle diese Daten konkretisieren das Umfeld, aus dem heraus die Erklärung für einen Visumantragsteller abgegeben wurde. Derartige Speicherungen von Daten über Einladungen oder Verpflichtungserklärungen von Organisationen sind erforderlich, weil im Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus häufig Scheinorganisationen vorgeschoben werden, um Reisezwecke der einreisenden Ausländer zu verschleiern. Anknüpfungspunkt ist dabei die für die Organisation handelnde natürliche Person. Dieser Anknüpfungspunkt wurde gewählt, da mit krimineller Energie handelnde Personen häufig mehrere Scheinfirmen gründen oder so genannte Firmenmäntel erwerben, um dann über scheinbare Firmeneinladungen andere Reisezwecke zu verschleiern. Um hier gegenzusteuern, ist die Kenntnis der für die Organisation handelnden Person, die Bezeichnung der Organisation und deren Anschrift zwingend für eine automatisierte Zuordnung erforderlich. Die Aufgabenstellung und der Wirkungsbereich der Organisation, sind für eine zielgenaue Einschätzung des Reisezweckes von großem Wert. Das Speichern der Bezeichnung und des Ortes des Registers (z. B. Handelsregister, Vereinsregister), in das die Organisation eingetragen ist, sowie der Registernummer der Organisation erleichtert die Identifizierbarkeit namensgleicher oder -ähnlicher Organisationen.

Zu Absatz 2

Die verpflichtenden Speicherinhalte bei Warndaten umfassen über die nach Absatz 1 zu speichernden Daten hinaus weitere Daten, u. a. zu Angaben und Entscheidungen, die den Speicheranlass geben. Daneben gibt es wie bei Absatz 1 Speicherinhalte, deren Zuspeicherung von dem Vorhandensein entsprechender Daten abhängig ist.

Zu Absatz 3

Da in der Visawarndatei nicht sämtliche entscheidungsrelevanten Daten gespeichert werden, ist es erforderlich, erkennen zu können, welche Stelle Zuspeicherungen getätigt hat und über weitergehende Sachverhaltsinformationen unter einem mitgeteilten Geschäftszeichen verfügt. Aus dem Übermittlungsdatum lassen sich Aussagen zur Aktualität von Informationen und zu notwendigen Änderungen, etwa bei Informationen zu Anschriften, ableiten.

Zu Absatz 4

Im Fall von Handlungen für eine Organisation kann von der Speicherung des Geburtsorts und der Anschrift der für sie handelnden natürlichen Person abgesehen werden. Die nähere Zuordnung erfolgt durch die Zuspeicherung von Daten zu der Organisation.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt abschließend, welche öffentlichen Stellen verpflichtet sind, dort vorliegende Daten an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln. Es handelt sich um die Stellen, bei denen die in § 3 bezeichneten Daten anfallen können.

Zur Datenübermittlung verpflichtet sind nach Absatz 1 diejenigen Stellen, denen Dokumente im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Visums vorgelegt werden, d. h. vor allem die Auslandsvertretungen. Daneben sind es insbesondere die Ausländerbehörden, die u. a. berechtigt sind, nach § 68 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, Verpflichtungserklärungen entgegenzunehmen. Übermittlungspflichtig sind auch die Staatsanwaltschaften oder – je nach Verfahrensstand – die Staatsanwaltschaften und die ermittlungsführenden Polizeibehörden des Bundes und der Länder.

Zur Datenübermittlung berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, sind nach Absatz 2 die Nachrichtendienste von Bund und Ländern.

Zu § 5

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten Daten liegt bei der übermittelnden Stelle, weil nur diese den genauen Sachverhalt kennt, der Anlass für eine Übermittlung und Speicherung der Daten ist. Die Verpflichtung des Bundesverwaltungsamtes zu unverzüglicher Berichtigung oder Löschung unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten sichert die Aktualität der Datei. Die Regelungen in Absatz 2 und 3 dienen der Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes bei der Datenpflege. Dateneinstellende Behörden haben im Rahmen der Prüfungen nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie der auf diese Art erhaltenen Informationen die Löschung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen und die Löschung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 zu veranlassen.

Zu § 6

Zu Absätzen 1 und 2

Dem Auswärtigen Amt, den deutschen Auslandvertretungen und dem BVA als Dienstleister im Visaverfahren soll künftig im Rahmen der Abfrage Auskunft zu Einladern, Verpflichtungsgebern und sonstigen Bestätigenden sowie zu gespeicherten Warndaten erteilt werden. Für die visumerteilenden Stellen ist es für die Prüfung des Visumantrags von Bedeutung, ob möglicherweise zuvor anderen Auslandsvertretungen Einladungen des identischen Einladers vorgelegt wurden. Gleiches gilt für Personen, die vermehrt Verpflichtungserklärungen abgeben. Bei der Rückmeldung an die visumerteilenden Stellen wird neben dem Rechtsgrund der Speicherung, die Anzahl der Speicherungen und die dazugehörigen Visumaktenzeichen der Visadatei im AZR mitgeteilt. Somit wird die Auslandsvertretung in die Lage versetzt weitere Informationen zur Bearbeitung des aktuellen Visumantrages zu erlangen.

Bei Warndaten werden neben den Rechtsgrundlagen die Anzahl der Warneintragungen mitgeteilt. In Kenntnis dieser Umstände kann die visumerteilende Stelle die notwendige Prüfungsintensität des einzelnen Visumantrages besser einschätzen und somit zielgerichtete Nachfragen starten. Zugleich kann das Fehlen von Eintragungen zu Warndaten (Missbrauchsfällen) die Entscheidung zur Erteilung eines Visums erleichtern. Insgesamt besteht mit den zur Verfügung gestellten Daten ein wirkungsvolles Unterstützungsinstrument für ein ordnungsgemäßes Visaverfahren.

Zu Absatz 3

§ 6 Absatz 3 enthält eine Zugriffsschwelle für die abfragenden Behörden. Erst wenn mindestens fünf Geschäftszeichen der in dem Datensatz der nun handelnden Person gefunden wird, darf eine Rückmeldung zu Daten zur Vermeidung von Visummissbrauch an die abfragende Behörde erfolgen. Anknüpfungspunkt für die für die numerische Schwelle relevanten Daten ist das Datum der (ersten) Visumantragstellung; von diesem Datum werden 24 Monate zurückgerechnet..

Satz 2 normiert eine getrennte Zählung der numerischen Schwelle für Privateinladungen einerseits und Organisationseinladungen andererseits. Soweit eine natürliche Person für eine Organisation handelt, darf dies nicht dazu führen, dass die Person im Rahmen von Privateinladungen als Person mit hoher Einladungsaktivität angezeigt wird, soweit in dem Privatbereich nicht ohnehin die numerische Schwelle erreicht wird.

Satz 3 stellt sicher, dass Gruppeneinladungen, d.h. Einladungen einer Mehrzahl von Personen mit einer Originalerklärung beispielsweise im Bereich von Kultur, Sport und kirchlichen Begegnungen, die numerische Schwelle nicht sofort überschreiten. Eine Gruppeneinladung wird auch dann als eine Einladung gezählt, wenn die Mitglieder der Gruppe ihre Visumanträ-

ge an bis zu maximal fünf aufeinander folgenden Tagen und in einer Auslandsvertretung bearbeitet werden, werden als eine Einladung gezählt. Die Gefahr von verschleiern dem Vieleinladerverhalten, bei dem über mehrere Auslandsvertretungen hinweg eine Vielzahl von Personen eingeladen werden, besteht hierbei nicht. Zunächst bildet die Vorlage einer entsprechenden Einladung pro Auslandsvertretung mindestens einen Einladungsfall. Weiterhin ist die jeweilige Auslandsvertretung über die Gesamtzahl der eingeladenen Personen als Inhalt des Einladungsschreibens informiert und in der Lage die damit zusammenhängenden Visumanträge lokal zu prüfen und über einen gegebenenfalls notwendig werdenden Aufklärungsbedarf selbst entscheiden. Zusätzlich wird die Auslandsvertretung bei Überschreiten der Schwelle, die auch durch Vorlage des identischen Einladungsschreibens an anderen Auslandsvertretungen überschritten werden kann, über weitere nicht lokal in der Auslandsvertretung vorliegende Aktivitäten des Einladers, Verpflichtungsgebers oder Bestätigenden informiert.

Warndaten werden entsprechend ohne eine numerische Schwelle und ohne Notwendigkeit von Verdachtsmomenten bei der anfragenden Behörde zurückgemeldet, um die Entscheidungsgrundlage im Visaverfahren zu verbessern und Visumerschleichungen unter Inanspruchnahme bereits im Vorfeld auffällig gewordener Personen zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass eine in anderem Zusammenhang auffällig gewordene Person durchaus später Einlader, Verpflichtungsgeber oder Bestätigender für einen Visumantragsteller sein kann. Eine entsprechende Entscheidung muss jedoch in Kenntnis der Gesamtumstände erfolgen.

Zu Absatz 4

Für den Fall, dass die Identität des Einladers, Verpflichtungsgebers oder der bestätigenden Person nicht eindeutig einem Datensatz zugeordnet werden kann, erfolgt die Rückmeldung ähnlicher Personen durch die zuständige Stelle beim Bundesverwaltungsamt. Hierzu werden die ähnlichsten Treffer der automatisierten Suche nach Überprüfung durch das BVA an die ersuchende Stelle (in der Regel eine Auslandsvertretung) weitergeleitet. Die Weiterleitung dieser Daten im so genannten ‚Ähnlichenservice‘ erleichtert die Entscheidung der Zuordnung der Daten. Die Entscheidung der Zuordnung trifft die ersuchende Stelle in einem manuellen Verfahren.

Zu § 7

Zur Vermeidung von Visummissbrauch gespeicherte Daten von Einladern, Verpflichtungsgebern und Bestätigenden werden Behörden vom Bundesverwaltungsamt auf Ersuchen an die in § 7 genannten Behörden weitergegeben.

Zu Nummer 1

Neben den Auslandsvertretungen sind auch Bundespolizei und Ausländerbehörden Visumbehörden im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, zu diesem Zweck ist die Kenntnis der zur Vermeidung von Visummissbrauch gespeicherten Daten notwendig. Soweit die Ausländerbehörden als Visumbehörden nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes tätig werden, beispielsweise bei der Verlängerung eines Visums, gilt über Nummer 1 zweiter Halbsatz die Regelung zur numerischen Schwelle des § 6 Absatz 3 entsprechend.

Zu Nummer 2

Das Tätigwerden der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden als Visumbehörden bei der Erteilung eines Ausnahme-Visums nach § 14 Absatz 2 AufenthG geschieht hingegen in einer Sondersituation, in der der Antragsteller das herkömmliche Visumantragsverfahren über die deutschen Auslandsvertretungen außer Betracht lässt. Diesen Behörden an der Grenze steht – im Gegensatz zu den Auslandsvertretungen – lediglich ein knappes Zeitfenster für die Entscheidung zwischen der Erteilung eines Ausnahme-Visums oder der Zurückweisung (Einreiseverweigerung) zur Verfügung. Dabei ist die "Belege- bzw. Aktenlage" zur Entscheidung meistens erheblich dürftiger. Eine Aufforderung, ergänzende Belege etc. zur Entscheidung - wie dies im regulären Visumver-

fahren möglich ist – vorzulegen, scheidet aus tatsächlichen Gründen in der Kontrollsituation an der Grenze zumeist aus. Umfängliche Nachforschungen sind insbesondere zur Unzeit kaum möglich. Bei der Entscheidung über die Erteilung eines Ausnahme-Visums sind die Daten nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich, um die vom Visumantragsteller vorgelegten Belege dahin gehend zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach VO 415/2003/EG (u. a. Bestätigung von Personen bzw. Organisationen i. S. d. § 2 für einen unvorhersehbaren zwingender Einreisegrund) vorliegen. Dabei ist für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden von erheblichem Interesse, ob die Person oder Organisation bereits in der Vergangenheit in einem Ausnahme-Visumverfahren an der Grenze als Einlader, Verpflichtungsgeber oder Bestätigender zur Verfügung gestanden hat. Diesen Behörden dürfen deshalb im Ausnahme-Visumverfahren die Daten auch unterhalb der numerischen Schwelle nach § 6 Abs. 3 übermittelt werden, die zu einer Person oder einer Organisation bei früheren Verfahren zur Erteilung eines Ausnahme-Visums gespeichert worden sind.

Den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden obliegt die Prüfung der Einreisevoraussetzungen u. a. bei visumpflichtigen Drittausländern. Die Erteilung eines Visums durch eine Auslandsvertretung ist keine Entscheidung über ein „Einreiseanspruch“ in das Bundesgebiet. Die Entscheidung über die Einreise obliegt vielmehr allein den Grenzbehörden. Im Rahmen der Prüfung der Einreisevoraussetzungen können die Grenzbehörden Erkenntnisse gewinnen, die – trotz ordnungsgemäßer Visumerteilung an der Auslandsvertretung – zur Zurückweisung bzw. – im Fall der bereits erfolgten Einreise an einer Binnengrenze – zur Zurückschiebung des Drittausländers und damit zum Widerruf des Visums (§ 51 AufenthG) führt. Insbesondere die Erkenntnisse aus der konkreten Kontrollsituation verbunden mit den dann zu erzielenden Erkenntnissen zu Personen bzw. Organisationen i. S. d. § 2 sind hierbei von besonderer Bedeutung. Dabei sind diese Daten erforderlich, um Zweifel an den vorliegenden Einreisvoraussetzungen des Drittausländers zu erhärten oder auszuräumen. Die Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden für den Widerruf eines Visums im Falle der Zurückweisung oder Zurückschiebung ergibt sich aus § 71 Absatz 3 Nummer 3 a AufenthG.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Zuspeichernde Behörden zu Warndaten sind vornehmlich Behörden des Sicherheitsbereiches.

Der Zugriff auf Warndaten ist vornehmlich für die Visumbehörden erforderlich, die seit den Erkenntnissen des Visa-Untersuchungsausschusses im Jahre 2005 auf eine Datei mit entsprechenden Warndaten warten. Ausländerbehörden können anhand von Warndaten Aussagen zur potentiellen Zuverlässigkeit eines Verpflichtungsgebers treffen. Sozialbehörden können über einen begrenzten Zugriff auf Warndaten die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Sozialleistungen besser einschätzen.

Aus sicherheitsbehördlicher Sicht können mit dem eingeschränkten Zugriff – auf nicht durch Sicherheitsbehörden eingestellte Warndaten - täterschaftliche Strukturen besser erkannt werden. Dies ist wichtig vor allem im Bereich terroristischer Straftaten und anderer Formen des politischen Extremismus, der Schleusungskriminalität des Kinderhandels oder anderer Formen organisierter und schwerer Kriminalität. Dadurch lassen sich unter präventiven Gesichtspunkten erhebliche Sicherheitsrisiken vermeiden, die sich etwa durch Unkenntnis der von Gefährdern ausgesprochenen Einladungen ergeben.

Zu Absatz 2

Daten zu rechtskräftigen Verurteilungen bilden in einem eng begrenzten Bereich solche Daten ab, die im Bundeszentralregister ebenfalls zur Speicherung gelangen. Die im Bereich des

Bundeszentralregisters getroffenen Regelungen sollen durch die Einrichtung einer Visa-Einlader- und Warndatei nicht unterlaufen werden. So bilden Regelungen zum Inhalt des Führungszeugnisses gemäß §§ 32ff. des Bundeszentralregistergesetzes, aber auch die Regelung gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes die Rahmenbedingungen für die Übermittlung von Verurteilungen an Behörden des Absatzes 1. Behörden, die keinen unbegrenzten Zugriff auf Daten des Bundeszentralregisters besitzen werden nur Daten zur Kenntnis gebracht, die Ihnen unter Beachtung jedes denkbaren Inhalts des Bundeszentralregisters sicher über ein Führungszeugnis mitzuteilen wäre. Dies wird durch Aufnahme einer Schwelle im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 5 des Bundeszentralregistergesetzes gewährleistet. Im Rahmen der Übermittlung an Behörden, die nicht unter § 41 des Bundeszentralregistergesetzes fallen ist insbesondere die Frist des § 34 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b des Bundeszentralregistergesetzes zu beachten.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Für die Übermittlung der Daten der Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstiger Bestätigenden an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung wird an die materiellen Voraussetzungen des VIS-Zugangsgesetzes angeknüpft. Sie wird durch die entsprechenden verfahrenstechnischen Regelungen des Absatzes 3 ergänzt. Damit ist sichergestellt, dass die Polizeivollzugsbehörden Daten zu Personen, die sich im Visumverfahren neben dem Visumantragsteller beteiligt haben nur dann erhalten, wenn im Bereich der Gefahrenabwehr bestimmte Delikte im Raum stehen, deren Schwere (Mindesthöchststrafe 3 Jahre) einen entsprechenden Zugriff rechtfertigen. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen muss positiv festgestellt werden und wird im weiteren Verfahren zusätzlich erneut überprüft.

Zu Absatz 2

Der Zugriff des Absatzes 1 genügt für Zugriffe der Nachrichtendienste als Vorfeldbehörden nicht. Hier bedarf es einer Schwerpunktsetzung auf die jeweilige Aufgabenerfüllung. Mit der hier gefundenen Regelung sollen die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden und des Militärischen Abschirmdienstes möglichst genau abgebildet werden. Die Nachrichtendienste benötigen im Rahmen ihrer Aufgaben Zugriff auf die Daten der Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstiger Bestätigenden. Daten zu Visumantragstellern sind schon derzeit gemäß § 32 AZRG für die Nachrichtendienste abrufbar. Insbesondere zu Zwecken der Terrorismusbekämpfung müssen die Daten sämtlicher der in § 2 Absatz 1 genannten Personengruppen (Einlader, Verpflichtungsgeber, sonstige Bestätigende im Inland) sowie der gemäß § 2 Absatz 2 bis 5 zu speichernden Personen abgefragt werden können. Zur Sammlung und Auswertung verfassungsschutzrelevanter Informationen sind effektive Recherchemöglichkeiten der Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf personelle Beziehungen zwischen Einreise begehrenden Drittstaatsangehörigen und in Deutschland aufhältigen Personen erforderlich, um sicherheitsrelevante Personengeflechte, insbesondere netzwerkartige Strukturen etwa des internationalen Terrorismus aufzudecken.

Für die Übermittlung der Daten der Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstigen Bestätigenden an die Nachrichtendienste wird an die materiellen Voraussetzungen des § 23d Absatz 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes angeknüpft. Darüber hinaus wird in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b eine an § 8a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Bundesverfassungsschutzgesetz angelehnte Variante ergänzt, die - losgelöst von etwaigen Gewaltbezügen - Fallkonstellationen im Zusammenhang mit so genannten Hasspredigern erfasst.

Zu Absatz 3 und 4

Für die Übermittlung der Daten zu Einladern, Verpflichtungsgebern und sonstiger Bestätigenden an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Nachrichtendienste wird an die Verfahrensregelungen des VIS-Zugangsgesetzes angeknüpft. Im Gegensatz zum VIS-Zugangsgesetz gibt es hier nur eine zentrale Zugangsstelle, die die Zu-

gangsvoraussetzungen erneut prüft und erst nach positiver Feststellung den Zugriff auf die Datei gewährt.

Im Falle der Nichterreichbarkeit der zentralen Zugangsstelle und bei Gefahr im Verzuge ist ein Zugriff ohne Beteiligung der Stelle nach Absatz 3 erforderlich. In diesem Fall müssen die Prüfung nach Absatz 3 nachgeholt werden und gegebenenfalls negative Prüfergebnisse umgehend mitgeteilt werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit für Gruppenauskünfte aus der Datei, vergleichbar mit derartigen Auskünften aus dem Ausländerzentralregister. Derartige Gruppenauskünfte sind notwendig, um Personen festzustellen, bei denen vergleichbare Handlungsmerkmale gegeben sind, und gegebenenfalls Zusammenhänge erkennen zu können. Materielle Hürden ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2. Zusätzlich muss der Leiter der ersuchenden Behörde oder ein hierzu besonders bevollmächtigter Vertreter in leitender Funktion einem entsprechenden Ersuchen zustimmen. Durch diese Regelung wird der Eingriffsintensität der Gruppenauskunft Rechnung getragen.

Zu Absatz 6

Um eine ordnungsgemäße Datenschutzkontrolle zu gewährleisten, sind entsprechende Protokollierungen zu den Inhalten des Ersuchens zu fertigen. Und für eine Datenschutzkontrolle mindestens ein Jahr zu speichern.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Es ist eine allgemeine datenschutzrechtliche Voraussetzung, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung, dass diese Voraussetzung gegeben ist.

Zu Absatz 2

Die Übermittlung der Daten des Betroffenen oder der betroffenen Organisation setzt eine zweifelsfreie Feststellung der Identität des Betroffenen bzw. der betroffenen Organisation voraus. Diese ist durch die VWD-Nummer stets gewährleistet. Falls die VWD-Nummer nicht bekannt ist, muss das Übermittlungsersuchen personenbezogene Daten des Betroffenen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 bzw. Angaben der betroffenen Organisation enthalten, um der speichernden Stelle die zweifelsfreie Identifizierung zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Das Bundesverwaltungsamt ist berechtigt, die Daten ähnlicher Personen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 an die ersuchende Stelle zu übermitteln, wenn sie aufgrund der ihr im Übermittlungsersuchen übermittelten Daten nicht selbst zur Feststellung der Identität des Betroffenen in der Lage ist (sog. Ähnlichenservice). Es obliegt dann der ersuchenden Stelle, die Identität zweifelsfrei festzustellen. Erst nachdem das geschehen ist, dürfen ihr die Daten des Betroffenen übermittelt werden. Die nicht zum Betroffenen gehörenden Daten sind dann unverzüglich zu löschen. Entsprechendes gilt für die Identifizierung einer betroffenen Organisation.

Zu § 11

Zu den Absätzen 1 und 2

Im Hinblick auf das Erfordernis größtmöglicher Aktualität der Datei und wegen der Notwendigkeit, auf der Grundlage der aus dieser Datei zu übermittelnden Daten schnelle Entscheidungen treffen zu können, ist es unerlässlich, die Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe bzw. den Datenabruf im automatisierten Verfahren vorzusehen. Nur so bleibt z. B. auch weiterhin gewährleistet, dass es nicht zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Bearbeitung von Visumanträgen kommt. Die Einrichtung des Verfahrens zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe und des automatisierten Abrufverfahrens setzt allerdings voraus, dass die notwendigen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen durchgeführt werden und die in § 10 Absatz 2 bis 4 BDSG bzw. in entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch die Unterrichtung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die zur Direkteingabe und zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen und die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Verpflichtung, vor einer Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe festzustellen, ob zum Betroffenen bereits ein Datensatz besteht, folgt aus dem Grundsatz, dass alle Daten des Betroffenen in einem Datensatz zusammenzufassen sind (vgl. Begründung zu § 10 Absatz 2). Für die Feststellung der Identität des Betroffenen oder der betroffenen Organisation gelten dieselben Grundsätze wie bei Ersuchen zur Datenübermittlung durch das Bundesverwaltungsamt (vgl. Begründung zu § 10 Absatz 3). Dieses hat aufgrund der ihm in dieser Funktion obliegenden Gesamtverantwortung für die Datei datenverarbeitungstechnisch sicherzustellen, dass keine anderen als die zugelassenen Stellen Daten eingeben können und eine Speicherung nur möglich ist, wenn nach einer automatisiert durchzuführenden Prüfung die Schlüssigkeit der Daten festgestellt worden ist. Andererseits ist allein die abrufende Stelle dafür verantwortlich, dass der Datenabruf im automatisierten Verfahren im Einzelfall zulässig ist, wie in § 4 allgemein geregelt ist. Aus Gründen der zweifelsfreien Identifizierung des Betroffenen sind fernmündliche Datenübermittlungen nicht zulässig.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Die Verwendung der Daten ist auf den Zweck beschränkt, der Anlass für das Ersuchen war. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken als nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn dies zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat oder zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist und die Behörde, die die Daten eingegeben hat, der Verwendung zustimmt. Bei der Erteilung der Zustimmung sind geltende Übermittlungsverbote zu beachten (vgl. § 23 BVerfSchG, § 27 BKAG). Stimmt die dateneingebende Behörde der Zweckänderung nicht zu, dürfen die Daten nicht weiter verwendet werden.

Grundsätzlich ist jede Stelle, die Daten aus der Visawarndatei benötigt, verpflichtet, sich an das Bundesverwaltungsamt zu wenden. Erkennt allerdings eine Stelle, dass die abgerufenen Daten für die Aufgabenerfüllung einer anderen Stelle dringend erforderlich sind, so darf sie nach Satz 3 diese Daten weiter übermitteln, wenn ohne direkte Übermittlung die Aufgabenerfüllung dieser Stelle unvertretbar verzögert oder erheblich erschwert würde.

Zu Absatz 2

Aufgrund der Zweckbindung nach Absatz 1 für weiter verwendete Daten sind diese zu kennzeichnen und die Kennzeichnungen nach einer Übermittlung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten.

Zu § 13

Die Pflicht, Aufzeichnungen bei jeder Datenübermittlung bzw. jedem Datenabruf zu fertigen, obliegt dem Bundesverwaltungsamt. Die Aufzeichnungen sind in erster Linie für Zwecke der

Datenschutzkontrolle bestimmt. Sie enthalten die hierfür erforderlichen Angaben. Das Bundesverwaltungsamt darf sie darüber hinaus nur zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwenden, wenn sie dafür benötigt werden. Aufzeichnungen sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Zu § 14

Die Regelung orientiert sich am Auskunftsanspruch des Betroffenen nach § 34 AZRG.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 BDSG. Die Auskunftserteilung setzt beim Bundesverwaltungsamt die Überzeugung voraus, dass die gespeicherten Daten dem Betroffenen zuzuordnen sind. Abweichungen bei Einzeldaten können auf fehlerhaften Speicherungen beruhen und begründen keine Auskunftspflichtsverweigerung. Das Bundesverwaltungsamt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, wie der Nachweis der Identität zu erbringen ist und in welcher Form die Auskunft erteilt wird.

Zu Absatz 2

Der Auskunftsanspruch nach Absatz 1 erfährt in Ausnahmefällen Einschränkungen. Er hat unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückzutreten, insbesondere wenn öffentliche Interessen Vorrang beanspruchen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 4 BDSG. Bei der Frage der Gefährdung der Aufgabenerfüllung kommt es allerdings hier auf die öffentliche Stelle an, die die Daten übermittelt hat, und nicht auf das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift entspricht dem Grundgedanken des § 19 Absatz 3 BDSG. Bei der Frage, ob die Auskunft über die Herkunft und den Empfänger der Daten zu erteilen ist, kommt es auf die schutzwürdigen Belange der bezeichneten öffentlichen Stellen an. Deshalb ist eine Auskunft des Bundesverwaltungsamtes von einer Einwilligung dieser Stellen abhängig. Die Sätze 3 und 4 nennen die Voraussetzungen, unter denen die Einwilligung versagt werden kann.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift stellt sicher, dass der mit den Absätzen 2 und 3 bezweckte Schutz für die bezeichneten öffentlichen Stellen nicht durch eine Verpflichtung, die Auskunftsverweigerung zu begründen, unterlaufen wird. Die Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vorgesehen.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 6 BDSG. Das Erfordernis der Einzelfallprüfung durch die zuständige oberste Bundesbehörde vor Erteilung einer Ersatzauskunft an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist aber auf solche Fälle beschränkt, in denen die gespeicherten Daten von einem Nachrichtendienst stammen. In den übrigen Fällen (Daten von Polizei und Justiz) erfordert die Qualität der Daten eine solche Prüfung regelmäßig nicht. Zudem unterliegt auch der BfDI den üblichen Geheimschutzvorschriften und es ist in Satz 2 bestimmt, dass die Mitteilung des BfDI an den Betroffenen keine Rückschlüsse auf den Stand der Erkenntnisse der einspeichernden Stelle zulassen darf.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Gespeicherte Daten sind zu löschen, soweit diese von den zugriffsberechtigten Behörden nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, hierdurch wird der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der gespeicherten Personen beschränkt. Die vorgesehene Lösungsfrist von 3 Jahren für verdachtslos gespeicherte Daten ist ausreichend, um die mit der Speicherung verfolgten Zwecke zu erreichen. Gleichzeitig wird mit dieser Frist die durch die VIS-Verordnung auf europäischer Ebene gesetzte Lösungsfrist annähernd eingehalten. Mit Warnpotential gespeicherte Daten werden spätestens nach 10 Jahren gelöscht. Das Bundeszentralregistergesetz sieht zwar mit bis zu 21 Jahren (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 BZRG in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Satz 1 BZRG) auch längere Speicherdauern für Verurteilungen, jedoch sind auch in einem Vergleich mit dem AZR (§§ 18 Absatz 1 Satz 1, 19 Satz 2 AZRG-DV) zehn Jahre sachgerecht.

Zu Absatz 2

Bei Speicherungen und Lösungen von Verurteilungen dürfen Regelungen des Bundeszentralregisters nicht unterlaufen werden. Hier erfolgt eine Abbildung des Regelungsinhaltes von § 46 Absatz 1 Nummer 1 BZRG in Satz 1 Nummer 1. Aufgrund des geringen Speicherumfanges zu Warndaten und der fehlenden Abhängigkeiten der Lösungsfristen von etwaigen Zuspeicherungen, genügt der Regelungsinhalt dem entsprechenden Regelungszweck des BZRG. Für alle übrigen Verurteilungen werden ggf. längere Lösungsfristen des BZRG zugunsten der Betroffenen in der Warndatei verkürzt. Einen Sonderfall der Löschung wird mit dem Verweis des Satzes 2 Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Speicherungen zu Verdachtsfällen führen entweder im weiteren Verlauf zu Verurteilungen, einem sonstigen Abschluss des Erkenntnisverfahrens oder Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Dementsprechend darf die Lösungsfrist der Speicherungen zu Verdachtsfällen in diesem Fall die Lösungsfrist einer Verurteilung in gleicher Sache nicht übersteigen. Im Übrigen ist die zuspeichernde Behörde gemäß § 5 verpflichtet Dateninhalte aktuell zu halten oder zu berichtigen, soweit Änderungen eintreten. Derartige Änderungen sind auch Verfahrenseinstellungen. Soweit eine Verfahrenseinstellung oder eine Verurteilung nicht gemeldet wird, könnte im Bereich von langfristigen Ermittlungsverfahren eine Löschung nach fünf Jahren trotz Fortbestandes der Verdachtsmomente nicht sachgerecht sein. Durch die Meldung der bevorstehenden Löschung an die dateneinstellende Behörde wird diese in die Lage versetzt, soweit erforderlich entsprechende Schritte für die erneute Speicherung zu ergreifen.

Zu Absatz 4

Für weitere Warndaten, die nicht grundsätzlich nicht zu Verurteilungen führen, aber von Relevanz im Visumverfahren sein können ist eine Lösungsfrist von fünf Jahren angemessen. Die gleich lautende Frist besteht bereits auf europäischer Ebene für das Visuminformationssystem (VIS), welches jedoch nur für Schengen-Visa gilt und allein auf den Visumantragsteller fokussiert um Visumshopping, also den Versuch ein Visum an diversen Auslandsvertretungen der Schengen-Partner zu erlangen, zu verhindern.

Zu Absatz 5

Die Aufzeichnungen nach § 13 sind, von der in Halbsatz 2 angegebenen Ausnahme abgesehen, nach 6 Monaten zu löschen.

Zu § 16

Die Vorschrift eröffnet dem Betroffenen, der die Richtigkeit von Daten bestreitet, die Möglichkeit, eine Sperrung bestimmter Daten zu verlangen, wenn sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Daten feststellen lässt. Die gesperrten Daten dürfen in

diesem Fall, abgesehen von Übermittlungen zu Zwecken der Strafverfolgung, ohne seine Einwilligung nicht übermittelt werden.

Die Ausnahme trägt der besonderen Aufgabenstellung der Strafverfolgungsorgane Rechnung. Das Bundesverwaltungsamt sperrt den gesamten Datensatz mit Ausnahme der Daten gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7. Die Sperrung der Personalien ist ausgenommen, um zu verhindern, dass der Betroffene durch ein Bestreiten einzelner relativ unwichtiger Bestandteile seiner personenbezogenen und anlassbezogenen Speicherungen die Sperrung des gesamten Datensatzes bewirkt. Zu diesem Zweck stellt Absatz 3 Satz 2 die Fiktion auf, dass die Angaben des Betroffenen zu den Personalien als richtig gelten, soweit sich nicht nachweisen lässt, dass die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind.

Die hier getroffenen Regelungen treten an die Stelle der im Bundesdatenschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Zu § 17

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern nähere Regelungen zur Durchführung des Gesetzes in einer Rechtsverordnung zu treffen.

Zu § 18

Wie das Ausländerzentralregister ist auch die Visawarndatei eine große zentrale Datei der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Die zentrale Bereitstellung von Informationen über Personen, die Erklärungen im Zusammenhang mit dem Visaverfahren abgegeben haben, ist notwendig, weil diese Vorgänge in Deutschland dezentral organisiert sind. Bevor ausländerrechtliche Entscheidungen getroffen werden, muss abrufbar sein, welche Informationen bei anderen Behörden über die betreffende Person vorliegen oder ob die Rahmenbedingungen keiner intensiveren Überprüfung bedürfen.

Der Zweck der Visawarndatei besteht daher darin, die Visumbehörden bei Ihrer Tätigkeit mit weitergehenden Informationen zu unterstützen und andere öffentliche Stellen durch die zentrale Bereitstellung entsprechender Rahmendaten bei der Erfüllung der Ihnen zugewiesenen Aufgaben Unterstützung zu leisten. Anhand der Daten des Visawarndatei können Vieleinlader wie auch Gelegenheitseinlader identifiziert werden, so dass die Prüfungsintensität individuell zu jedem Antrag festgestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund muss die Visawarndatei auf einheitlichen Verfahrensregelungen zum informationstechnischen Bereitstellen und Abrufen von Daten basieren. Nur wenn die Daten, die an die zentrale Datei übermittelt werden müssen, und die entsprechenden Verfahrensregelungen allen übermittelnden Behörden mit grundsätzlich verbindlicher Wirkung vorgeschrieben werden, kann die Visawarndatei ihre Aufgaben erfüllen und Daten vorrätig halten, die für Zwecke der Visumbehörden oder anderer Stellen an zentraler Stelle kurzfristig abrufbar benötigt werden. Es kann mithin nicht in das Belieben der zuliefernden Behörde gestellt werden, welche Daten zu welchen Zeitpunkten in welchem Verfahren an die Visawarndatei übermittelt werden. Das VWD-Gesetz bildet daher einen in Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG vorgesehenen Anwendungsfall eines besonderen Bedürfnisses bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder.

Zur Zweckerfüllung der zentralen Datei müssen insbesondere mit Blick auf die Vorschriften des VWD-Gesetzes zur Datenübermittlung an die Visawarndatei und die Löschung von Daten aus der Datei (§§ 3 bis 11, § 15 und § 16 des VWD-Gesetzes) die übermittelnden Stellen verpflichtet werden, die im Einzelnen definierten Daten, gegebenenfalls nebst zugrunde liegender Begründungstexte, der Visawarndatei zur Verfügung zu stellen. Da das Bundesverwaltungsamt die in der Visawarndatei gespeicherten Daten informationstechnisch verwaltet, inhaltlich die Daten aber – von Schlüssigkeitsüberprüfungen abgesehen – auf ihre Richtigkeit

und Aktualität nicht überprüfen kann, müssen auch die datenübermittelnde Stelle für den Registerinhalt und die Datenpflege zwingend verantwortlich bleiben.

Unter Bezugnahme auf die Regelungen zur Datenübermittlung an Dritte aus der Visawarndatei (§§ 3 bis 11 des VWD-Gesetzes) muss auch der Datenabruf aus der Visawarndatei einheitlichen Verfahrensbestimmungen unterliegen. Insbesondere ist es zur Identifizierung der betreffenden Person, zu der Daten aus der Visawarndatei übermittelt werden sollen, unverzichtbar, dass mit bestimmten Personalien bei der Visawarndatei angefragt werden muss und dass zu Protokollierungszwecken auch der Zweck des Übermittlungsersuchens anzugeben ist.

Auch die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Daten sowie zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Datenübermittlung und des Datenabrufs regeln zu können, muss verbindlich ausgestaltet sein. In einer Durchführungsverordnung werden die vorgenannten Verfahrensregelungen im Einzelnen ausgeformt. Diese Verordnung muss daher aus den vorgenannten Gründen ebenfalls mit Bindungswirkung versehen sein.

Zu Artikel 2: Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 73 AufenthG regelt die Beteiligung der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste bei der Visumvergabe, der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln (sog. Konsultationsverfahren Zentraler Behörden, kurz KZB-Verfahren).

§ 73 Absatz 3 S. 2 sieht die Übermittlung von Erkenntnissen vor, die während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels gewonnen werden: Nach § 73 Absatz 3 S. 2 AufenthG teilen die Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit, wenn ihnen während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt werden.

Mit dem neu gefassten § 73 Absatz 3 S. 2 1. Halbsatz AufenthG soll nunmehr – zu Zwecken der Klarstellung – eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die dazu erforderliche Übermittlung der Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel von den Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden an die Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste geschaffen werden.

Zu Artikel 3: Änderung des AZRG

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Verschiebung innerhalb des § 3 Nummer 7 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Entscheidung (Urteil) zu Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG und § 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG entsprechend unter „Entscheidungen“ gefasst werden soll.

Zu Buchstaben b und c

Zur Verknüpfung von allgemeinem Datenbestand des AZR und seiner Visadatei soll im allgemeinen Datenbestand die Visadatei-Nummer gespeichert werden und in der Visadatei die AZR-Nummer.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Übermittlungssperre muss auch gegenüber überstaatlichen Stellen und sonstigen ausländischen Stellen möglich sein. Die Änderung trägt diesem Rechtsgedanken, der auch in § 4b Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes normiert ist, Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Änderung der Lösungsfrist von Suchvermerken folgt der entsprechenden Frist des § 29 des Bundeszentralregistergesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, da das Zollkriminalamt im Gegensatz zu den Landeskriminalämtern keine Landesbehörde ist.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Novellierung des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) besteht das fachliche Bedürfnis, im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 14 MADG (Besondere Auslandsverwendungen) im Wege des automatisierten Verfahrens auf das Ausländerzentralregister (AZR) zugreifen zu können. Im Rahmen des Auslandseinsatzes des MAD sammelt dieser Informationen, die zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich sind und wertet sie aus. Darüber hinaus wertet er unter bestimmten Voraussetzungen Informationen auch aus über Personen oder Personengruppen, die nicht zu diesem Geschäftsbereich gehören oder in ihm tätig sind. Schließlich wirkt der MAD an Überprüfungen von Personen entsprechend § 1 Absatz 3 MADG mit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung soll das Bundesamt für Justiz zum automatisierten Abruf von Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des AZR berechtigt werden.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Die Speicherung des Geschäftszeichens des Bundesverwaltungsamtes, unter dem Daten zur Person gespeichert sind, die als Einlader, Verpflichtungsgeber oder Bestätigender oder entsprechend als Vertreter einer Organisation im Visaverfahren aktiv geworden ist (Visawarndateinummer / VWD-Nummer), dient der Verknüpfung der Daten zwischen Antragsteller und genannter Personengruppe. Überdies wird dieses Datum zur Berechnung der numerischen Schwelle im Rahmen des Zugriffes der Auslandsvertretungen verwendet.

Die Art des Nachweises konkretisiert das Tätigwerden der Person für den Visumantragsteller. Das Ausstellungsdatum wird unter anderem zur Berechnung der Löschungsfrist herangezogen.

Die Speicherung des Zwecks des Aufenthaltes soll die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden in die Lage versetzen, typische Missbrauchstatbestände zu lokalisieren, um so Warnhinweise zu erhalten, die zu erhöhter Wachsamkeit im Verfahren führen.

Die Speicherung der AZR-Nummer dient der Verknüpfung der Daten der Visadatei mit dem allgemeinen Datenbestand des AZR.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift nimmt die auf Grund der vorgenannten Änderung notwendige neue Nummerierung vor.

Zu Nummer 8 (§ 30)

Folgeänderung aufgrund der durch Nummer 9 Buchstaben b, geänderten Nummerierung.

Zu Nummer 9 (§ 32)

Zu Buchstabe a und b

Das Bundesamt für Justiz und das Zollkriminalamt werden in den Kreis der abrufberechtigten Behörden aufgenommen. Letzteres ist nach § 30 Absatz1 AZR-Gesetz in den erweiterten Kreis der Behörden aufgenommen, die zur Datenübermittlung an die Visadatei verpflichtet sind. Beide Behörden sollen Daten aus der Visadatei nach § 33 AZR-Gesetz im automatisierten Verfahren abrufen können.

Zu Artikel 4 – Änderung der AZRG-DV

Mit der Anpassung der **Anlage** zur AZRG-DV werden zu den entsprechenden Ergänzungen in Artikel 3 die Übermittlungsregelungen geschaffen.

Zu Artikel 5- Änderung der Aufenthaltsverordnung

Zu Nummer 1

Die Änderung ist erforderlich, da nur die Daten seitens der Auslandsvertretungen an das AZR übermittelt werden können, die in der Visadatei der einzelnen Auslandsvertretungen gemäß § 69 der Aufenthaltsverordnung erfasst sind. Dementsprechend sind die neu hinzutretenden Speicherinhalte des § 29 des AZR-Gesetzes auch in der Visadatei der Auslandsvertretungen abzubilden.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist erforderlich, da bisher die Daten eines Ausländers und die Daten über das Visum bereits ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihm zuletzt erteilten Visums unterschiedlicher Art zu löschen ist. Die daraus folgenden Extremfälle, also Löschung der Daten ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des einzig erteilten Visums bzw. fortlaufende Historie zu vielreisenden Ausländern ohne Löschung von stark veralteten Daten, sind zu vermeiden. Auf europäischer Ebene besteht mit dem Visa-Informationssystem ein auf Visumantragsteller fokussiertes System, welches von einer Löschungsfrist von fünf Jahren ausgeht. Während dieser fünf Jahre können zuspeichernde Behörden untereinander um Auskunft zu Visumanträgen anderer Mitgliedsstaaten ersuchen. Dementsprechend ist auch

der Informationsstand in den Auslandsvertretungen für mindestens fünf Jahre sicherzustellen. Gleichzeitig sollte aus Gründen der Datensparsamkeit eine feste Löschfrist in den Visa-dateien der Auslandsvertretungen eingeführt werden, bei deren Erreichen entsprechend alte Teildaten gelöscht werden. Um ausreichend Informationen zur Unterstützung neuer Visaentscheidungen in den lokalen Visadateien der Auslandsvertretungen vorzuhalten, ist eine auf 10 Jahre fixierte Löschfrist angemessen.

Zu Artikel 6

Mit der Evaluierungsklausel soll der Nutzwert der Datei fortlaufend überprüft werden. Hierbei sind entsprechende Evaluierungen im Bereich des europäischen Visa-Informationssystems (VIS), in denen Inhalte des Visa-Einlader- und Warndatei ursprünglich Eingang finden sollten und die sich daraus eventuell ergebenden Änderungen auf europäischer Ebene abzuwarten. Entsprechend wurden die Evaluierungsfristen deckungsgleich zum VIS gewählt.

Zu Artikel 7

[Inkrafttretensklausel]